Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Umwelt, Klima und Lebensmittelsicherheit
Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

2025/0410(COD)

28.7.2026

ÄNDERUNGSANTRÄGE 1337 - 1488

Entwurf eines Berichts
Michele Picaro, Herbert Dorfmann
(PE789.113v01-00)

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 1829/2003, (EG) Nr. 1831/2003, (EG) Nr. 852/2004, (EG) Nr. 853/2004, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1099/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 528/2012 und (EU) 2017/625 im Hinblick auf die Vereinfachung und Verschärfung der Anforderungen an die Lebens- und Futtermittelsicherheit

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2025)1030 – C10-0359/2025 – 2025/0410(COD))

AM_Com_LegReport

Änderungsantrag 1337
Anja Hazekamp, Per Clausen, Sebastian Everding, Catarina Martins, Arash Saeidi, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 528/2012
Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe h erhält folgende Fassung:	***entfällt***
„***h) das Datum der Genehmigung und gegebenenfalls das Datum des Ablaufs der Genehmigung des Wirkstoffs.“***	

Or. en

Änderungsantrag 1338
Michele Picaro, Carlo Fidanza, Antonella Sberna, Nicola Procaccini, Pietro Fiocchi, Sergio Berlato, Paolo Inselvini, Stefano Cavedagna

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 528/2012
Artikel 5 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. In Artikel 5 Absatz 1 erhält der Einleitungsteil folgende Fassung:
	„Gemäß dem Vorsorgeprinzip und vorbehaltlich des Absatzes 2 werden die folgenden Wirkstoffe genehmigt:“

Or. en

Änderungsantrag 1339
Jessica Polfjärd, Peter Liese, Stefan Köhler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)

Verordnung (EU) Nr. 528/2012
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe c

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	2a. Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:
c) die Nichtgenehmigung des Wirkstoffs hätte – verglichen mit dem Risiko für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt, das sich aus der Verwendung des Stoffs ergibt – unverhältnismäßige negative Folgen für die Gesellschaft. Bei der Entscheidung, ob ein Wirkstoff gemäß Unterabsatz 1 genehmigt werden kann, ist die Verfügbarkeit geeigneter und ausreichender alternativer Stoffe bzw. Techniken ein ausschlaggebender Faktor. Wird ein Biozidprodukt verwendet, das einen gemäß diesem Absatz genehmigten Wirkstoff enthält, so sind geeignete Risikominderungsmaßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Wirkstoffexposition von Menschen, Tieren und der Umwelt auf ein Mindestmaß beschränkt wird. Die Verwendung von Biozidprodukten mit dem betreffenden Wirkstoff ist auf Mitgliedstaaten beschränkt, in denen mindestens eine der Bedingungen dieses Absatzes erfüllt ist.	**„**c) die Nichtgenehmigung des Wirkstoffs hätte – verglichen mit dem Risiko für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt, das sich aus der Verwendung des Stoffs ergibt – unverhältnismäßige negative Folgen für die Gesellschaft ***oder das Klima***. Bei der Entscheidung, ob ein Wirkstoff gemäß Unterabsatz 1 genehmigt werden kann, ist die Verfügbarkeit geeigneter und ausreichender alternativer Stoffe bzw. Techniken ein ausschlaggebender Faktor. Wird ein Biozidprodukt verwendet, das einen gemäß diesem Absatz genehmigten Wirkstoff enthält, so sind geeignete Risikominderungsmaßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Wirkstoffexposition von Menschen, Tieren und der Umwelt auf ein Mindestmaß beschränkt wird. Die Verwendung von Biozidprodukten mit dem betreffenden Wirkstoff ist auf Mitgliedstaaten beschränkt, in denen mindestens eine der Bedingungen dieses Absatzes erfüllt ist.**“**

Or. en

(32012R0528)

Änderungsantrag 1340
Michele Picaro, Carlo Fidanza, Antonella Sberna, Nicola Procaccini, Pietro Fiocchi, Sergio Berlato, Paolo Inselvini, Stefano Cavedagna

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 2 b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 528/2012
Artikel 5 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2b. In Artikel 5 Absatz 2 erhält der Einleitungsteil folgende Fassung:
	„Unbeschadet des Artikels 4 Absatz 1 werden in Absatz 1 dieses Artikels genannte Wirkstoffe genehmigt, wenn nachgewiesen wird, dass sie mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:“

Or. en

(32012R0528)

Änderungsantrag 1341
Aurelijus Veryga

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 2 b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 528/2012
Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe ca (neu)

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	2b. In Artikel 6 Absatz 2 wird folgender Buchstabe ca angefügt:
	„ca) die Datenanforderung trat mehr als 365 Tage nach Einreichung des Antrags in Kraft. Artikel 88 gilt unbeschadet.“

Or. en

(32012R0528)

Änderungsantrag 1342
Stefan Köhler, Norbert Lins, Andrea Wechsler, Lena Düpont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 528/2012
Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe ca (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. In Artikel 6 Absatz 2 wird folgender Buchstabe ca angefügt:
	„ca) die Datenanforderung trat mehr als 365 Tage nach Einreichung des Antrags in Kraft. Artikel 88 gilt unbeschadet.“

Or. en

(32012R0528)

Änderungsantrag 1343
Esther Herranz García, Gabriel Mato, Raúl de la Hoz Quintano, Carmen Crespo Díaz, Dolors Montserrat, Susana Solís Pérez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 528/2012
Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe ca (neu)

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	2a. In Artikel 6 Absatz 2 wird folgender Buchstabe ca angefügt:
	„ca) die Datenanforderung trat mehr als 365 Tage nach Einreichung des Antrags in Kraft. Artikel 88 gilt unbeschadet.“

Or. en

(32012R0528)

Begründung

Die Datenanforderungen sollten nicht geändert werden, solange ein Antragsverfahren noch anhängig ist. Die bewertenden zuständigen Behörden sind dafür verantwortlich, die verschiedenen Anforderungen und etwaige spezifische Bedenken bei der Erstellung des Bewertungsberichts anzusprechen. Neue Anforderungen sollten weder in der Risikomanagementphase noch in der ECHA-Phase gestellt werden.

Änderungsantrag 1344
Anja Hazekamp, Per Clausen, Sebastian Everding, Catarina Martins, Arash Saeidi, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) Nr. 528/2012
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:	***entfällt***
„a) eine Durchführungsverordnung, in der festgelegt wird, dass und unter welchen Bedingungen ein Wirkstoff genehmigt wird, einschließlich des Datums der Genehmigung und gegebenenfalls des Datums ihres Ablaufs, oder“	

Or. en

Änderungsantrag 1345
Anja Hazekamp, Per Clausen, Sebastian Everding, Catarina Martins, Arash Saeidi, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) Nr. 528/2012
Artikel 10 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Genehmigung eines Wirkstoffs, der als zu ersetzender Stoff eingestuft wurde, und ***jede*** Verlängerung erfolgt für höchstens ***sieben*** Jahre.	Die Genehmigung eines Wirkstoffs, der als zu ersetzender Stoff eingestuft wurde, und ***die einmalige*** Verlängerung erfolgt für höchstens ***drei*** Jahre.

Or. en

Änderungsantrag 1346
Esther Herranz García, Gabriel Mato, Raúl de la Hoz Quintano, Carmen Crespo Díaz, Dolors Montserrat, Susana Solís Pérez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 4

Verordnung (EU) Nr. 528/2012
Artikel 10 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Genehmigung eines Wirkstoffs, der als zu ersetzender Stoff eingestuft wurde, und jede Verlängerung erfolgt für höchstens ***sieben*** Jahre.	Die Genehmigung eines Wirkstoffs, der als zu ersetzender Stoff eingestuft wurde, und jede Verlängerung erfolgt für höchstens ***zehn*** Jahre.

Or. en

Änderungsantrag 1347
Michele Picaro, Carlo Fidanza, Antonella Sberna, Nicola Procaccini, Pietro Fiocchi, Sergio Berlato, Paolo Inselvini, Stefano Cavedagna

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) Nr. 528/2012
Artikel 10 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Genehmigung eines Wirkstoffs, der als zu ersetzender Stoff eingestuft wurde, und jede Verlängerung erfolgt für höchstens ***sieben*** Jahre.	Die Genehmigung eines Wirkstoffs, der als zu ersetzender Stoff eingestuft wurde, und jede Verlängerung erfolgt für höchstens ***zehn*** Jahre.

Or. en

Änderungsantrag 1348
Stefan Köhler, Norbert Lins, Andrea Wechsler, Lena Düpont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) Nr. 528/2012
Artikel 10 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Genehmigung eines Wirkstoffs, der als zu ersetzender Stoff eingestuft wurde, und jede Verlängerung erfolgt für höchstens ***sieben*** Jahre.	Die Genehmigung eines Wirkstoffs, der als zu ersetzender Stoff eingestuft wurde, und jede Verlängerung erfolgt für höchstens ***zehn*** Jahre.

Or. en

Änderungsantrag 1349
Anja Hazekamp, Per Clausen, Sebastian Everding, Catarina Martins, Arash Saeidi, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) Nr. 528/2012
Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Artikel 12 Absatz 3 erhält folgende Fassung:	***entfällt***
„(3) Die Verlängerung einer Genehmigung eines Wirkstoffs gilt für alle Produktarten, für die die Genehmigung gilt, auf unbegrenzte Zeit, sofern der Wirkstoff gemäß Artikel 10 als zu ersetzender Stoff eingestuft wurde oder in dem gemäß Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe a erlassenen Durchführungsrechtsakt über die Verlängerung einer solchen Genehmigung kein kürzerer Zeitraum festgelegt ist.“	

Or. en

Änderungsantrag 1350
Christophe Clergeau, Biljana Borzan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) Nr. 528/2012
Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Verlängerung einer Genehmigung eines Wirkstoffs gilt für alle Produktarten, für die die Genehmigung gilt, ***auf unbegrenzte Zeit***, sofern der Wirkstoff gemäß Artikel 10 als zu	(3) Die Verlängerung einer Genehmigung eines Wirkstoffs gilt für alle Produktarten, für die die Genehmigung gilt, ***für einen Zeitraum von 20 Jahren***, sofern der Wirkstoff gemäß Artikel 10 als

ersetzender Stoff eingestuft wurde oder in dem gemäß Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe a erlassenen Durchführungsrechtsakt über die Verlängerung einer solchen Genehmigung kein kürzerer Zeitraum festgelegt ist.

zu ersetzender Stoff eingestuft wurde oder in dem gemäß Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe a erlassenen Durchführungsrechtsakt über die Verlängerung einer solchen Genehmigung kein kürzerer Zeitraum festgelegt ist.

Or. en

Änderungsantrag 1351
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) Nr. 528/2012
Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Verlängerung einer Genehmigung eines Wirkstoffs gilt für alle Produktarten, für die die Genehmigung gilt, ***auf unbegrenzte Zeit***, sofern der Wirkstoff gemäß Artikel 10 als zu ersetzender Stoff eingestuft wurde oder in dem gemäß Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe a erlassenen Durchführungsrechtsakt über die Verlängerung einer solchen Genehmigung kein kürzerer Zeitraum festgelegt ist.	(3) Die Verlängerung einer Genehmigung eines Wirkstoffs gilt für alle Produktarten, für die die Genehmigung gilt, ***für 15 Jahre***, sofern der Wirkstoff gemäß Artikel 10 als zu ersetzender Stoff eingestuft wurde oder in dem gemäß Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe a erlassenen Durchführungsrechtsakt über die Verlängerung einer solchen Genehmigung kein kürzerer Zeitraum festgelegt ist.

Or. en

Änderungsantrag 1352
Radan Kanev

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) Nr. 528/2012
Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Verlängerung einer Genehmigung eines Wirkstoffs gilt für alle	(3) Die Verlängerung einer Genehmigung eines Wirkstoffs gilt für alle

Produktarten, für die die Genehmigung gilt, ***auf unbegrenzte Zeit***, sofern der Wirkstoff gemäß Artikel 10 als zu ersetzender Stoff eingestuft wurde oder in dem gemäß Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe a erlassenen Durchführungsrechtsakt über die Verlängerung einer solchen Genehmigung kein kürzerer Zeitraum festgelegt ist.	Produktarten, für die die Genehmigung gilt, ***für 15 Jahre***, sofern der Wirkstoff gemäß Artikel 10 als zu ersetzender Stoff eingestuft wurde oder in dem gemäß Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe a erlassenen Durchführungsrechtsakt über die Verlängerung einer solchen Genehmigung kein kürzerer Zeitraum festgelegt ist.

Or. en

Änderungsantrag 1353
Anja Hazekamp, Per Clausen, Sebastian Everding, Catarina Martins, Arash Saeidi, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) Nr. 528/2012
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. Artikel 13 Absatz 1 erhält folgende Fassung:	***entfällt***
„(1) Antragsteller, die eine Verlängerung der Genehmigung eines Wirkstoffs, für den ein bestimmtes Ablaufdatum gilt, für eine oder mehrere Produktarten beantragen wollen, reichen mindestens 550 Tage, bevor die Genehmigung abläuft, bei der Agentur einen Antrag ein. Läuft die Genehmigung für verschiedene Produktarten zu unterschiedlichen Zeitpunkten ab, so ist der Antrag mindestens 550 Tage vor dem frühesten Ablauftermin einzureichen.	

Or. en

Änderungsantrag 1354
Anja Hazekamp, Per Clausen, Sebastian Everding, Catarina Martins, Arash Saeidi, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 6 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 528/2012
Artikel 14 – Absatz 5

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	6a. Artikel 14 Absatz 5 wird gestrichen.
(5) Ist zu erwarten, dass die Genehmigung des Wirkstoffs aus Gründen, die der Antragsteller nicht zu vertreten hat, ausläuft, bevor über die Verlängerung entschieden wird, so erlässt die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten einen Beschluss, mit dem der Ablauf der Genehmigung um einen ausreichend langen Zeitraum hinausgeschoben wird, um es ihr zu ermöglichen, den Antrag zu prüfen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 82 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren erlassen.	

Or. en

(32012R0528)

Änderungsantrag 1355
Anja Hazekamp, Per Clausen, Sebastian Everding, Catarina Martins, Arash Saeidi, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EU) Nr. 528/2012
Artikel 14a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
7. Ein neuer Artikel 14a wird eingefügt:	***entfällt***
„Artikel 14a	
Erneuerung der Genehmigung eines Wirkstoffs mit unbegrenzter Gültigkeitsdauer	
(1) Die Kommission kann nach dem	

Prüfverfahren gemäß Artikel 82 Absatz 3 Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen die Wirkstoffe mit unbefristeter Genehmigung festgelegt werden, für die ein Erneuerungsverfahren durchzuführen ist. In den Durchführungsrechtsakten werden die betreffenden Wirkstoffe und Produktarten aufgeführt und ein Ablaufdatum für ihre derzeitigen Genehmigungen festgelegt, das eine Bewertung der Anträge und die Annahme einer Entscheidung über die Erneuerung der Genehmigung ermöglicht.

Artikel 13 und Artikel 14 gelten entsprechend für die Einreichung, Annahme und Bewertung der Anträge.

(2) Bei der Festlegung der betreffenden Wirkstoffe werden unter anderem einschlägigen neuen oder aktualisierten Datenanforderungen oder Leitlinien, Hinweisen auf Sicherheitsbedenken in Bezug auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt, neuen wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnissen und verfügbaren Überwachungsdaten Rechnung getragen, und es können auch Ersuchen der Mitgliedstaaten berücksichtigt werden.“

Or. en

Änderungsantrag 1356
Christophe Clergeau, Biljana Borzan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EU) Nr. 528/2012
Artikel 14a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
7. Ein neuer Artikel 14a wird eingefügt:	***entfällt***

„Artikel 14a

Erneuerung der Genehmigung eines Wirkstoffs mit unbegrenzter Gültigkeitsdauer

(1) Die Kommission kann nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 82 Absatz 3 Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen die Wirkstoffe mit unbefristeter Genehmigung festgelegt werden, für die ein Erneuerungsverfahren durchzuführen ist. In den Durchführungsrechtsakten werden die betreffenden Wirkstoffe und Produktarten aufgeführt und ein Ablaufdatum für ihre derzeitigen Genehmigungen festgelegt, das eine Bewertung der Anträge und die Annahme einer Entscheidung über die Erneuerung der Genehmigung ermöglicht.

Artikel 13 und Artikel 14 gelten entsprechend für die Einreichung, Annahme und Bewertung der Anträge.

(2) Bei der Festlegung der betreffenden Wirkstoffe werden unter anderem einschlägigen neuen oder aktualisierten Datenanforderungen oder Leitlinien, Hinweisen auf Sicherheitsbedenken in Bezug auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt, neuen wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnissen und verfügbaren Überwachungsdaten Rechnung getragen, und es können auch Ersuchen der Mitgliedstaaten berücksichtigt werden.“

Or. en

Änderungsantrag 1357
Tilly Metz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 7

Verordnung (EU) Nr. 528/2012
Artikel 14a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 14a	***entfällt***

Or. en

(32012R0528)

Änderungsantrag 1358
Gheorghe Cârciu, Dan Nica, Ştefan Muşoiu, Vasile Dîncu, Andi Cristea, Dragoş Benea, Gabriela Firea

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EU) Nr. 528/2012
Artikel 14a – Titel

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Erneuerung der Genehmigung eines Wirkstoffs mit ***unbegrenzter Gültigkeitsdauer***	Erneuerung der ***unbefristeten*** Genehmigung eines Wirkstoffs mit ***geringem Risiko und eines biologischen Wirkstoffs***

Or. en

Änderungsantrag 1359
Radan Kanev

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EU) Nr. 528/2012
Artikel 14a – Titel

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Erneuerung der Genehmigung eines Wirkstoffs mit ***unbegrenzter*** Gültigkeitsdauer	Erneuerung der Genehmigung eines Wirkstoffs mit ***begrenzter*** Gültigkeitsdauer

Or. en

Änderungsantrag 1360
Biljana Borzan, Christophe Clergeau, Annalisa Corrado, Romana Jerković, Maria Noichl, Tiemo Wölken, Delara Burkhardt, Kristian Vigenin, Thomas Bajada, Mohammed Chahim, Heléne Fritzon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EU) Nr. 528/2012
Artikel 14a –Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission kann nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 82 Absatz 3 Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen die Wirkstoffe mit unbefristeter Genehmigung festgelegt werden, für die ein Erneuerungsverfahren durchzuführen ist. In den Durchführungsrechtsakten werden die betreffenden Wirkstoffe und Produktarten aufgeführt und ein Ablaufdatum für ihre derzeitigen Genehmigungen festgelegt, das eine Bewertung der Anträge und die Annahme einer Entscheidung über die Erneuerung der Genehmigung ermöglicht.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Entscheidungen darüber, ob die Genehmigung eines Wirkstoffs erneuert werden sollte, sollten nicht einem von der Kommission nach eigenem Ermessen erstellten Arbeitsprogramm überlassen werden. Regelmäßige, vorhersehbare Erneuerungen auf der Grundlage festgelegter Genehmigungszeiträume bieten mehr Rechtssicherheit, stellen sicher, dass alle Wirkstoffe regelmäßig unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse neu bewertet werden, und schützen die menschliche Gesundheit und die Umwelt besser.

Änderungsantrag 1361
Christophe Clergeau, Biljana Borzan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EU) Nr. 528/2012
Artikel 14a –Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission kann nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 82 Absatz 3 Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen die Wirkstoffe mit unbefristeter Genehmigung festgelegt werden, für die ein Erneuerungsverfahren durchzuführen ist. In den Durchführungsrechtsakten werden die betreffenden Wirkstoffe und Produktarten aufgeführt und ein Ablaufdatum für ihre derzeitigen Genehmigungen festgelegt, das eine Bewertung der Anträge und die Annahme einer Entscheidung über die Erneuerung der Genehmigung ermöglicht.	Die Kommission kann nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 82 Absatz 3 ***und nach Konsultation der Agentur*** Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen die Wirkstoffe mit unbefristeter Genehmigung festgelegt werden, für die ein Erneuerungsverfahren durchzuführen ist. In den Durchführungsrechtsakten werden die betreffenden Wirkstoffe und Produktarten aufgeführt und ein Ablaufdatum für ihre derzeitigen Genehmigungen festgelegt, das eine Bewertung der Anträge und die Annahme einer Entscheidung über die Erneuerung der Genehmigung ermöglicht.

Or. en

Änderungsantrag 1362
Radan Kanev

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EU) Nr. 528/2012
Artikel 14a –Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission kann nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 82 Absatz 3 Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen die Wirkstoffe mit ***unbefristeter*** Genehmigung festgelegt werden, für die ein Erneuerungsverfahren durchzuführen ist. In den Durchführungsrechtsakten werden die betreffenden Wirkstoffe und Produktarten aufgeführt und ein Ablaufdatum für ihre derzeitigen Genehmigungen festgelegt, das eine Bewertung der Anträge und die Annahme einer Entscheidung über die Erneuerung der Genehmigung ermöglicht.	Die Kommission kann nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 82 Absatz 3 Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen die Wirkstoffe mit ***befristeter*** Genehmigung festgelegt werden, für die ***bereits früher*** ein Erneuerungsverfahren durchzuführen ist. In den Durchführungsrechtsakten werden die betreffenden Wirkstoffe und Produktarten aufgeführt und ein Ablaufdatum für ihre derzeitigen Genehmigungen festgelegt, das eine Bewertung der Anträge und die Annahme einer Entscheidung über die Erneuerung der Genehmigung ermöglicht.

Or. en

Änderungsantrag 1363
Jessica Polfjärd, Peter Liese, Stefan Köhler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EU) Nr. 528/2012
Artikel 14a –Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Bei der Festlegung der betreffenden Wirkstoffe ***werden*** unter anderem einschlägigen neuen oder aktualisierten Datenanforderungen oder Leitlinien, Hinweisen auf Sicherheitsbedenken in Bezug auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt, neuen wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnissen und verfügbaren Überwachungsdaten Rechnung getragen, und es können auch Ersuchen der Mitgliedstaaten berücksichtigt werden.	(2) Bei der Festlegung der betreffenden Wirkstoffe ***wird*** unter anderem einschlägigen neuen oder aktualisierten Datenanforderungen oder Leitlinien, Hinweisen auf Sicherheitsbedenken in Bezug auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt, neuen wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnissen und verfügbaren Überwachungsdaten Rechnung getragen, und es können auch Ersuchen der Mitgliedstaaten berücksichtigt werden. ***Neue oder aktualisierte Leitlinien führen an sich keine neuen Datenanforderungen oder Bewertungskriterien für Anträge ein, die bereits bewertet werden, es sei denn, dies ist erforderlich, um einem neu festgestellten Risiko für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder für die Umwelt zu begegnen.***

Or. en

Änderungsantrag 1364
Aurelijus Veryga

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EU) Nr. 528/2012
Artikel 14a– Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Bei der Festlegung der betreffenden Wirkstoffe ***werden*** unter anderem	(2) Bei der Festlegung der betreffenden Wirkstoffe ***wird*** unter anderem Hinweisen

einschlägigen neuen oder aktualisierten Datenanforderungen oder Leitlinien, Hinweisen auf Sicherheitsbedenken in Bezug auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt, neuen wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnissen und verfügbaren Überwachungsdaten Rechnung getragen, und es können auch Ersuchen der Mitgliedstaaten berücksichtigt werden.

auf Sicherheitsbedenken in Bezug auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt, neuen wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnissen und verfügbaren Überwachungsdaten Rechnung getragen, und es können auch Ersuchen der Mitgliedstaaten berücksichtigt werden.

Or. en

Änderungsantrag 1365
Christophe Clergeau, Biljana Borzan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EU) Nr. 528/2012
Artikel 14a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Bei der Festlegung der betreffenden Wirkstoffe ***werden*** unter anderem einschlägigen neuen oder aktualisierten Datenanforderungen oder Leitlinien, Hinweisen auf Sicherheitsbedenken in Bezug auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt, neuen wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnissen und verfügbaren Überwachungsdaten Rechnung getragen, und es ***können*** auch Ersuchen der Mitgliedstaaten berücksichtigt ***werden***.	(2) Bei der Festlegung der betreffenden Wirkstoffe ***wird*** unter anderem einschlägigen neuen oder aktualisierten Datenanforderungen oder Leitlinien, Hinweisen auf Sicherheitsbedenken in Bezug auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt, neuen wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnissen und verfügbaren Überwachungsdaten Rechnung getragen, und es ***werden*** auch Ersuchen der Mitgliedstaaten berücksichtigt.

Or. en

Änderungsantrag 1366
Christophe Clergeau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 7 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 528/2012
Artikel 15 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	7a. Artikel 15 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
(1) Die Kommission kann jederzeit die Genehmigung eines Wirkstoffs für eine oder mehrere Produktarten überprüfen, wenn es deutliche Hinweise darauf gibt, dass die Voraussetzungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 oder gegebenenfalls gemäß Artikel 5 Absatz 2 nicht mehr erfüllt sind. Die Kommission ***kann*** ferner auf Antrag eines Mitgliedstaats die Genehmigung eines Wirkstoffs für eine oder mehrere Produktarten ***überprüfen***, wenn es Hinweise darauf gibt, dass die Verwendung des Wirkstoffs in Biozidprodukten oder behandelten Waren zu erheblichen Bedenken hinsichtlich der Sicherheit der betreffenden Biozidprodukte oder behandelten Waren Anlass gibt. Die Kommission gibt öffentlich bekannt, dass sie eine Überprüfung durchführt, und bietet dem Antragsteller Gelegenheit, Stellung zu nehmen. Die Kommission trägt dieser Stellungnahme bei ihrer Überprüfung Rechnung. Werden diese Hinweise bestätigt, so erlässt die Kommission eine Durchführungsverordnung zur Änderung der Bedingungen für die Genehmigung eines Wirkstoffs oder zur Aufhebung der Genehmigung. Diese Durchführungsverordnung wird gemäß dem in Artikel 82 Absatz 3 Prüfverfahren erlassen. Es gilt Artikel 9 Absatz 2. Die Kommission unterrichtet hiervon die ersten Antragsteller, die die Genehmigung beantragt haben. In ausreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit erlässt die Kommission nach dem in Artikel 82 Absatz 4 genannten Verfahren sofort geltende Durchführungsrechtsakte.	**„**(1) Die Kommission kann jederzeit die Genehmigung eines Wirkstoffs für eine oder mehrere Produktarten überprüfen, wenn es deutliche Hinweise darauf gibt, dass die Voraussetzungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 oder gegebenenfalls gemäß Artikel 5 Absatz 2 nicht mehr erfüllt sind. Die Kommission ***überprüft*** ferner auf Antrag eines Mitgliedstaats die Genehmigung eines Wirkstoffs für eine oder mehrere Produktarten, wenn es Hinweise darauf gibt, dass die Verwendung des Wirkstoffs in Biozidprodukten oder behandelten Waren zu erheblichen Bedenken hinsichtlich der Sicherheit der betreffenden Biozidprodukte oder behandelten Waren Anlass gibt. Die Kommission gibt öffentlich bekannt, dass sie eine Überprüfung durchführt, und bietet dem Antragsteller Gelegenheit, Stellung zu nehmen. Die Kommission trägt dieser Stellungnahme bei ihrer Überprüfung Rechnung. Werden diese Hinweise bestätigt, so erlässt die Kommission eine Durchführungsverordnung zur Änderung der Bedingungen für die Genehmigung eines Wirkstoffs oder zur Aufhebung der Genehmigung. Diese Durchführungsverordnung wird gemäß dem in Artikel 82 Absatz 3 Prüfverfahren erlassen. Es gilt Artikel 9 Absatz 2. Die Kommission unterrichtet hiervon die ersten Antragsteller, die die Genehmigung beantragt haben. In ausreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit erlässt die Kommission nach dem in Artikel 82 Absatz 4 genannten Verfahren sofort geltende Durchführungsrechtsakte.**“**

Or. en

(32012R0528)

Änderungsantrag 1367
Tilly Metz, Anna Strolenberg
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 7 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 528/2012
Artikel 15 –Absatz 1 – Unterabsatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	7a. Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:
(1) Die Kommission kann jederzeit die Genehmigung eines Wirkstoffs für eine oder mehrere Produktarten überprüfen, wenn es deutliche Hinweise darauf gibt, dass die Voraussetzungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 oder gegebenenfalls gemäß Artikel 5 Absatz 2 nicht mehr erfüllt sind. Die Kommission ***kann ferner*** auf Antrag eines Mitgliedstaats die Genehmigung eines Wirkstoffs für eine oder mehrere Produktarten überprüfen, wenn es Hinweise darauf gibt, dass die Verwendung des Wirkstoffs in Biozidprodukten oder behandelten Waren zu erheblichen Bedenken hinsichtlich der Sicherheit der betreffenden Biozidprodukte oder behandelten Waren Anlass gibt. Die Kommission gibt öffentlich bekannt, dass sie eine Überprüfung durchführt, und bietet dem Antragsteller Gelegenheit, Stellung zu nehmen. Die Kommission trägt dieser Stellungnahme bei ihrer Überprüfung Rechnung.	**„**(1) Die Kommission kann jederzeit die Genehmigung eines Wirkstoffs für eine oder mehrere Produktarten überprüfen, wenn es ***angesichts der neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse und der Überwachungsdaten*** deutliche Hinweise darauf gibt, dass die Voraussetzungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 oder gegebenenfalls gemäß Artikel 5 Absatz 2 nicht mehr erfüllt sind. Die Kommission ***wird innerhalb von drei Monaten tätig, um*** auf Antrag eines Mitgliedstaats die Genehmigung eines Wirkstoffs für eine oder mehrere Produktarten ***zu*** überprüfen, wenn es Hinweise darauf gibt, dass die Verwendung des Wirkstoffs in Biozidprodukten oder behandelten Waren zu erheblichen Bedenken hinsichtlich der Sicherheit der betreffenden Biozidprodukte oder behandelten Waren Anlass gibt. Die Kommission gibt öffentlich bekannt, dass sie eine Überprüfung durchführt, und bietet dem Antragsteller Gelegenheit, Stellung zu nehmen. Die Kommission trägt dieser Stellungnahme bei ihrer Überprüfung Rechnung.**“**

Or. en

(32012R0528)

Änderungsantrag 1368
Tilly Metz, Anna Strolenberg

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 7 b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 528/2012
Artikel 15 –Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	7b. Artikel 15 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
(2) ***Die Kommission kann die Agentur zu jeder Frage wissenschaftlicher oder technischer Art konsultieren, die mit*** der Überprüfung der Genehmigung ***eines Wirkstoffs in Zusammenhang steht***. Die Agentur nimmt innerhalb von 270 Tagen nach dem Konsultationsersuchen Stellung und übermittelt diese Stellungnahme der Kommission.	***„***(2) ***Die Behörde wird in jedem Fall beauftragt, wissenschaftliche und technische Unterstützung bei*** der Überprüfung der Genehmigung ***zu leisten***. Die Agentur nimmt innerhalb von 270 Tagen nach dem Konsultationsersuchen Stellung und übermittelt diese Stellungnahme der Kommission.**“**

Or. en

(32012R0528)

Änderungsantrag 1369
Anja Hazekamp, Per Clausen, Sebastian Everding, Catarina Martins, Arash Saeidi, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) Nr. 528/2012
Artikel 15a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
8. Ein neuer Artikel 15a wird eingefügt:	***entfällt***
„Artikel 15a	
Gültigkeitsdauer der Genehmigung von Wirkstoffen, die bis zum [OP, bitte Datum einfügen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] genehmigt wurden	
Für alle Wirkstoffe, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 spätestens am [OP, bitte Datum einfügen: Datum des	

Inkrafttretens dieser Verordnung] für einen oder mehrere Produktarten genehmigt wurden, gelten die Genehmigungen für die betreffenden Produktarten als zeitlich unbegrenzt, mit Ausnahme von

a) Wirkstoffen, bei denen festgestellt wurde, dass sie die Kriterien des Artikels 5 Absatz 1 oder des Artikels 10 erfüllen;

b) Wirkstoffen, für die bis zum [OP, bitte Datum einfügen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] innerhalb der in Artikel 13 Absatz 1 festgelegten Frist ein Antrag auf Erneuerung gestellt wurde;

c) Wirkstoffen, für die bis zum [OP, bitte Datum einfügen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] innerhalb der in Artikel 13 Absatz 1 festgelegten Frist kein Antrag auf Erneuerung gestellt wurde.“

Or. en

Änderungsantrag 1370
Christophe Clergeau, Biljana Borzan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) Nr. 528/2012
Artikel 15a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 15a	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1371
Biljana Borzan, Christophe Clergeau, Annalisa Corrado, Romana Jerković, Maria Noichl, Tiemo Wölken, Delara Burkhardt, Kristian Vigenin, Thomas Bajada, Mohammed Chahim, Heléne Fritzon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) Nr. 528/2012
Artikel 15a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für alle Wirkstoffe, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 spätestens am [OP, bitte Datum einfügen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] für einen oder mehrere Produktarten genehmigt wurden, gelten die Genehmigungen für die betreffenden Produktarten als zeitlich unbegrenzt, mit Ausnahme von	***entfällt***
a) Wirkstoffen, bei denen festgestellt wurde, dass sie die Kriterien des Artikels 5 Absatz 1 oder des Artikels 10 erfüllen;	
b) Wirkstoffen, für die bis zum [OP, bitte Datum einfügen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] innerhalb der in Artikel 13 Absatz 1 festgelegten Frist ein Antrag auf Erneuerung gestellt wurde;	
c) Wirkstoffen, für die bis zum [OP, bitte Datum einfügen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] innerhalb der in Artikel 13 Absatz 1 festgelegten Frist kein Antrag auf Erneuerung gestellt wurde.“	

Or. en

Begründung

Die automatische Umwandlung bestehender Genehmigungen in unbefristete Genehmigungen würde den Grundsatz der regelmäßigen wissenschaftlichen Neubewertung aufheben, der dem Rechtsrahmen der Union für biozide Wirkstoffe zugrunde liegt. Die Genehmigungen von Wirkstoffen sollten weiterhin regelmäßig erneuert werden, um sicherzustellen, dass Zulassungen auf den neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnissen beruhen und auf künftig ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt bieten.

Änderungsantrag 1372
Radan Kanev

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) Nr. 528/2012
Artikel 15a – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für alle Wirkstoffe, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 spätestens am [OP, bitte Datum einfügen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] für einen oder mehrere Produktarten genehmigt wurden, gelten die Genehmigungen für ***die betreffenden Produktarten als zeitlich unbegrenzt***, mit Ausnahme von	Für alle Wirkstoffe, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 spätestens am [OP, bitte Datum einfügen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] für einen oder mehrere Produktarten genehmigt wurden, gelten die Genehmigungen für ***einen Anfangszeitraum von höchstens zehn Jahren, wenn angenommen werden kann, dass mindestens ein Biozidprodukt, das diesen Wirkstoff enthält, die Kriterien in Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b erfüllt, wobei die Faktoren gemäß Artikel 19 Absätze 2 und 5 berücksichtigt werden. Ein unter Artikel 5 fallender Wirkstoff kann nur für einen Anfangszeitraum von höchstens fünf Jahren genehmigt werden***, mit Ausnahme von

Or. en

Begründung

Anpassung an die derzeitigen Gültigkeitsdauern der Genehmigungen.

Änderungsantrag 1373
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) Nr. 528/2012
Artikel 15a – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Wirkstoffen, bei denen festgestellt wurde, dass sie die Kriterien des Artikels 5 Absatz 1 oder des Artikels 10 erfüllen;	a) Wirkstoffen, bei denen festgestellt wurde, dass sie die ***Ausschlusskriterien oder*** Kriterien ***für die Ersetzung*** des Artikels 5 Absatz 1 oder des Artikels 10 erfüllen;

Or. en

Änderungsantrag 1374
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) Nr. 528/2012
Artikel15a – Absatz1 –Buchstabe ca (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Wirkstoffen, für die am [OP, bitte Datum einfügen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] ein Verfahren zur Überprüfung der Genehmigung gemäß Artikel 15 anhängig ist;
	cb) Wirkstoffen, deren Genehmigung noch nicht mindestens einmal gemäß Artikel 12 erneuert wurde;
	cc) Wirkstoffen, für die gemäß Artikel 4 Absatz 3 Buchstaben g und h ein verkürzter Zeitraum festgelegt wird;
	cd) Wirkstoffen, die gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als krebserzeugend der Kategorie 2, erbgutverändernd der Kategorie 2 oder fortpflanzungsgefährdend der Kategorie 2 eingestuft sind;

Or. en

Änderungsantrag 1375
Christophe Clergeau, Biljana Borzan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) Nr. 528/2012
Artikel 15a – Buchstabe ca (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Wirkstoffen, für die am [OP, bitte Datum einfügen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] ein Verfahren zur Überprüfung der Genehmigung gemäß Artikel 15 anhängig ist;

Or. en

Änderungsantrag 1376
Christophe Clergeau, Biljana Borzan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) Nr. 528/2012
Artikel 15a – Buchstabe cb (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cb) Wirkstoffen, deren Genehmigung noch nicht mindestens einmal gemäß Artikel 12 erneuert wurde;

Or. en

Änderungsantrag 1377
Christophe Clergeau, Biljana Borzan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) Nr. 528/2012
Artikel 15a – Buchstabe cc (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cc) Wirkstoffen, für die gemäß Artikel 4 Absatz 3 Buchstaben g und h ein verkürzter Zeitraum festgelegt wird;

Or. en

Änderungsantrag 1378
Christophe Clergeau, Biljana Borzan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) Nr. 528/2012
Artikel 15a – Buchstabe cd (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cd) Wirkstoffen, die gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als krebserzeugend der Kategorie 2, erbgutverändernd der Kategorie 2 oder fortpflanzungsgefährdend der Kategorie 2 eingestuft sind;

Or. en

Änderungsantrag 1379
Céline Imart, Stefan Köhler, Emmanouil Kefalogiannis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 8 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 528/2012
Artikel 17 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	8a. Artikel 17 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
(1) Biozidprodukte dürfen nur auf dem Markt bereitgestellt oder verwendet werden, wenn sie gemäß der vorliegenden Verordnung zugelassen wurden.	***„***(1) Biozidprodukte dürfen nur auf dem Markt bereitgestellt oder verwendet werden, wenn sie gemäß der vorliegenden Verordnung zugelassen wurden. ***Biozidprodukte dürfen auch dann auf dem Markt bereitgestellt und in der Landwirtschaft verwendet werden, wenn sie für eine Verwendung als Biozid zu gesundheitlichen Zwecken in der Landwirtschaft im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe af bestimmt sind, sofern sie gemäß der vorliegenden Verordnung zugelassen wurden.“***

Or. fr*(32012R0528)*

Änderungsantrag 1380
Laurence Trochu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 8 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 528/2012
Artikel 17 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	8a. Artikel 17 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
(1) Biozidprodukte dürfen nur auf dem Markt bereitgestellt oder verwendet werden, wenn sie gemäß der vorliegenden Verordnung zugelassen wurden.	**„**(1) Biozidprodukte dürfen nur auf dem Markt bereitgestellt oder verwendet werden, wenn sie gemäß der vorliegenden Verordnung zugelassen wurden. ***Biozidprodukte dürfen auch dann auf dem Markt bereitgestellt und in der Landwirtschaft verwendet werden, wenn sie für eine Verwendung als Biozid zu gesundheitlichen Zwecken in der Landwirtschaft im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe af bestimmt sind, sofern sie gemäß der vorliegenden Verordnung zugelassen wurden.“***

Or. fr*(32012R0528)*

Änderungsantrag 1381
Peter Liese

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 8 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 528/2012
Artikel 17 – Absatz 4

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	8a. Artikel 17 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
(4) Eine Zulassung gilt für die Dauer von höchstens zehn Jahren.	**„**(4) Eine Zulassung gilt für die Dauer von höchstens zehn Jahren. ***Eine Zulassung für die Produktarten 1 bis 5 und 8 wird für 25 Jahre erteilt. Artikel 88 gilt***

unbeschadet.“

Or. en

(32012R0528)

Begründung

This amendment provides for a longer authorisation period for biocidal products in product-types 1–5 (disinfectants) and product-type 8 (wood preservatives), while retaining the general 10-year authorisation period for all other product-types.Disinfectants are essential for protecting public health, while wood preservatives contribute to the objectives of the European Green Deal and the Circular Economy by extending the lifespan of wood products, reducing resource use and waste, and lowering greenhouse gas emissions. Extending the authorisation period for these product-types would also reduce unnecessary administrative burdens for competent authorities and industry, particularly for European SMEs, and supports the Union's broader objective of regulatory simplification. The amendment does not weaken regulatory oversight. In accordance with Article 88 of Regulation (EU) No 528/2012, Member States retain the power to review, amend or cancel an authorisation at any time where new information indicates that a product no longer fulfils the conditions for authorisation or presents unacceptable risks to human health or the environment.

Änderungsantrag 1382
Stefan Köhler, Norbert Lins, Andrea Wechsler, Lena Düpont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 8a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 528/2012
Artikel 17 – Absatz 4

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	8a. Artikel 17 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
(4) Eine Zulassung gilt für ***die*** Dauer ***von höchstens zehn Jahren***.	***„***(4) Eine Zulassung gilt für ***unbegrenzte*** Dauer. ***Artikel 88 gilt unbeschadet.“***

Or. en

(32012R0528)

Änderungsantrag 1383
Esther Herranz García, Gabriel Mato, Raúl de la Hoz Quintano, Carmen Crespo Díaz, Dolors Montserrat, Susana Solís Pérez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 8 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 528/2012
Artikel 17 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	8a. Artikel 17 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
	„(4) Eine Zulassung gilt für unbegrenzte Dauer. Artikel 88 gilt unbeschadet.“

Or. en

Änderungsantrag 1384
Flavio Tosi, Massimiliano Salini, Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 8 a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 528/2012
Artikel 17 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	8a. Artikel 17 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
	„(4) Eine Zulassung gilt für unbegrenzte Dauer.“

Or. en

Begründung

Die Angleichung der Dauer der Zulassung von Biozidprodukten an den Genehmigungszyklus der darin enthaltenen Wirkstoffe würde die regulatorische Kohärenz und Vorhersehbarkeit verbessern und gleichzeitig unnötigen Verwaltungsaufwand durch wiederholte Erneuerungsverfahren verringern. Die bestehenden Schutzmaßnahmen der Verordnung über Biozidprodukte würden weiterhin ein angemessenes Schutzniveau sicherstellen und es gleichzeitig ermöglichen, Ressourcen auf Innovationen und nachhaltigere Lösungen umzulenken.

Änderungsantrag 1385
Michele Picaro, Carlo Fidanza, Antonella Sberna, Nicola Procaccini, Pietro Fiocchi, Sergio Berlato, Paolo Inselvini, Stefano Cavedagna

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 8 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 528/2012
Artikel 17 – Absatz 4

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	8a. Artikel 17 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
(4) Eine Zulassung gilt für ***die*** Dauer ***von höchstens zehn Jahren***.	***„***(4) Eine Zulassung gilt für ***unbegrenzte*** Dauer.***“***

Or. en

(32012R0528)

Änderungsantrag 1386
Laurence Trochu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 8 b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 528/2012
Artikel 19 – Absatz 1a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	8b. In Artikel 19 wird folgender Absatz eingefügt:
	„(1a) Die Mitgliedstaaten können die Verwendung als Biozid zu gesundheitlichen Zwecken in der Landwirtschaft zulassen, insbesondere für Produkte zur Bekämpfung von Nagetieren und anderen Hygieneschädlingen sowie bei Bedarf für bestimmte Insektizide der entsprechenden Produktarten, wenn
	a) ein nachweisliches Risiko für die Gesundheit von Mensch oder Tier besteht,
	b) diese Verwendung nicht in erster Linie dem Schutz von Kulturpflanzen dient,
	c) strenge Bedingungen für den Einsatz, die Überwachung und die Risikominderung festgelegt werden,

d) bei Bedarf die strukturellen, klimatischen und gesundheitlichen Besonderheiten der Gebiete in äußerster Randlage gemäß Artikel 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union berücksichtigt werden.“

Or. fr

Änderungsantrag 1387
Céline Imart, Stefan Köhler, Emmanouil Kefalogiannis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 8 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	8b. In Artikel 19 wird folgender Absatz eingefügt:
	„(1a) Die Mitgliedstaaten können die Verwendung als Biozid zu gesundheitlichen Zwecken in der Landwirtschaft zulassen, insbesondere für Produkte zur Bekämpfung von Nagetieren und anderen Hygieneschädlingen sowie bei Bedarf für bestimmte Insektizide der entsprechenden Produktarten, wenn a) ein nachweisliches Risiko für die Gesundheit von Mensch oder Tier besteht, b) diese Verwendung nicht in erster Linie dem Schutz von Kulturpflanzen dient, c) strenge Bedingungen für den Einsatz, die Überwachung und die Risikominderung festgelegt werden, d) bei Bedarf die strukturellen, klimatischen und gesundheitlichen Besonderheiten der Gebiete in äußerster Randlage gemäß Artikel 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union berücksichtigt werden.“

Or. fr

Änderungsantrag 1388
Michele Picaro, Carlo Fidanza, Antonella Sberna, Nicola Procaccini, Pietro Fiocchi, Sergio Berlato, Paolo Inselvini, Stefano Cavedagna

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 8 b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 528/2012
Artikel 19– Absatz 5

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	8b. Artikel 19 Absatz 5 erhält folgende Fassung:
(5) Unbeschadet der Absätze 1 und 4 kann ein Biozidprodukt zugelassen werden, wenn die in Absatz 1 Buchstabe b Ziffern iii und iv festgelegten Voraussetzungen nicht vollständig erfüllt sind, oder es kann zur Bereitstellung auf dem Markt zwecks Verwendung durch die breite Öffentlichkeit zugelassen werden, wenn ***das Kriterium gemäß Absatz 4 Buchstabe c erfüllt ist, wenn*** die Nichtzulassung des Biozidprodukts – verglichen mit dem Risiko für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt, das sich aus der Verwendung des Biozidprodukts unter den in der Zulassung festlegten Voraussetzungen ergibt – unverhältnismäßige negative Folgen für die Gesellschaft hätte. Wird ein Biozidprodukt verwendet, das nach diesem Absatz zugelassen ist, so sind geeignete Risikominderungsmaßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Exposition von Menschen und der Umwelt durch dieses Biozidprodukt auf ein Mindestmaß beschränkt wird. Die Verwendung eines Biozidprodukts nach diesem Absatz ist auf Mitgliedstaaten beschränkt, in denen die Bedingung des Unterabsatzes 1 erfüllt ist.	**„**(5) Unbeschadet der Absätze 1 und 4 kann ein Biozidprodukt zugelassen werden, wenn die in Absatz 1 Buchstabe b Ziffern iii und iv festgelegten Voraussetzungen nicht vollständig erfüllt sind, oder es kann zur Bereitstellung auf dem Markt zwecks Verwendung durch die breite Öffentlichkeit zugelassen werden, wenn die Nichtzulassung des Biozidprodukts – verglichen mit dem Risiko für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt, das sich aus der Verwendung des Biozidprodukts unter den in der Zulassung festlegten Voraussetzungen ergibt – unverhältnismäßige negative Folgen für die Gesellschaft hätte. Wird ein Biozidprodukt verwendet, das nach diesem Absatz zugelassen ist, so sind ***auf der Grundlage einer Risikobewertung*** geeignete Risikominderungsmaßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Exposition von Menschen und der Umwelt durch dieses Biozidprodukt auf ein Mindestmaß beschränkt wird. Die Verwendung eines Biozidprodukts nach diesem Absatz ist auf Mitgliedstaaten beschränkt, in denen die Bedingung des Unterabsatzes 1 erfüllt ist.**“**

Or. en

(32012R0528)

Änderungsantrag 1389
Michele Picaro, Carlo Fidanza, Antonella Sberna, Nicola Procaccini, Pietro Fiocchi, Sergio Berlato, Paolo Inselvini, Stefano Cavedagna

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 8 c (neu)
Verordnung (EU) Nr. 528/2012
Artikel 23– Absatz 6

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	8c. Artikel 23 Absatz 6 erhält folgende Fassung:
Ungeachtet des Artikels 17 Absatz 4 und unbeschadet des Absatzes 4 des vorliegenden Artikels wird für ein Biozidprodukt, das einen zu ersetzenden Wirkstoff enthält, die Zulassung für höchstens ***fünf*** Jahre erteilt und um höchstens ***fünf*** Jahre verlängert.	**„**Ungeachtet des Artikels 17 Absatz 4 und unbeschadet des Absatzes 4 des vorliegenden Artikels wird für ein Biozidprodukt, das einen zu ersetzenden Wirkstoff enthält, die Zulassung für höchstens ***zehn*** Jahre erteilt und um höchstens ***zehn*** Jahre verlängert.**“**

Or. en

(32012R0528)

Änderungsantrag 1390
Michele Picaro, Carlo Fidanza, Antonella Sberna, Nicola Procaccini, Pietro Fiocchi, Sergio Berlato, Paolo Inselvini, Stefano Cavedagna

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 8 d (neu)
Verordnung (EU) Nr. 528/2012
Artikel 31– Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	8d. Artikel 31 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
(1) Ein Antrag auf Verlängerung einer nationalen Zulassung für eine oder mehrere Produktarten, der vom Inhaber einer Zulassung oder in dessen Namen gestellt wird, ist mindestens 550 Tage vor Ablauf der Zulassung bei der befassten zuständigen Behörde einzureichen. Wird die Verlängerung der nationalen Zulassung für mehr als eine Produktart beantragt, so	**„**(1) ***Die Zulassung wird für alle Produktarten, für die die Zulassung gilt, auf unbegrenzte Zeit verlängert, es sei denn, das Biozidprodukt enthält einen Wirkstoff, der gemäß Artikel 10 zu ersetzen ist.*** Ein Antrag auf Verlängerung einer nationalen Zulassung ***mit konkretem Ablaufdatum*** für eine oder mehrere Produktarten, der vom Inhaber einer

ist der Antrag mindestens 550 Tage vor dem frühesten Ablauftermin einzureichen.	Zulassung oder in dessen Namen gestellt wird, ist mindestens 550 Tage vor Ablauf der Zulassung bei der befassten zuständigen Behörde einzureichen. Wird die Verlängerung der nationalen Zulassung für mehr als eine Produktart beantragt, so ist der Antrag mindestens 550 Tage vor dem frühesten Ablauftermin einzureichen.**“**

Or. en

(32012R0528)

Änderungsantrag 1391
Michele Picaro, Carlo Fidanza, Antonella Sberna, Nicola Procaccini, Pietro Fiocchi, Sergio Berlato, Paolo Inselvini, Stefano Cavedagna

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EU) Nr. 528/2012
Artikel 44 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission erlässt nach Eingang der Stellungnahme der Agentur entweder einen Durchführungsrechtsakt zur Erteilung der Unionszulassung des Biozidprodukts oder einen Durchführungsrechtsakt, dass die Unionszulassung des Biozidprodukts nicht erteilt wird. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 82 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.	Die Kommission erlässt ***innerhalb von 180 Tagen*** nach Eingang der Stellungnahme der Agentur entweder einen Durchführungsrechtsakt zur Erteilung der Unionszulassung des Biozidprodukts oder einen Durchführungsrechtsakt, dass die Unionszulassung des Biozidprodukts nicht erteilt wird. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 82 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen ***und den Antragstellern mitgeteilt***.

Or. en

Änderungsantrag 1392
Michele Picaro, Carlo Fidanza, Antonella Sberna, Nicola Procaccini, Pietro Fiocchi, Sergio Berlato, Paolo Inselvini, Stefano Cavedagna

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 9 a (neu)

Verordnung (EU) Nr. 528/2012
Artikel 45 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	9a. Artikel 45 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
(1) Ein Antrag auf Verlängerung einer Unionszulassung, der vom Inhaber einer Zulassung oder in dessen Namen gestellt wird, ist mindestens 550 Tage vor Ablauf der Zulassung bei der Agentur einzureichen.	***„***(1) Ein Antrag auf Verlängerung einer Unionszulassung ***mit einem konkreten Ablaufdatum***, der vom Inhaber einer Zulassung oder in dessen Namen gestellt wird, ist mindestens 550 Tage vor Ablauf der Zulassung bei der Agentur einzureichen.
	Gleichzeitig mit der Antragstellung werden die nach Artikel 80 Absatz 1 zu zahlenden Gebühren entrichtet.“

Or. en

(32012R0528)

Änderungsantrag 1393
Michele Picaro, Carlo Fidanza, Antonella Sberna, Nicola Procaccini, Pietro Fiocchi, Sergio Berlato, Paolo Inselvini, Stefano Cavedagna

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EU) Nr. 528/2012
Artikel 46 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Nach Eingang der Stellungnahme der Agentur erlässt die Kommission einen Durchführungsrechtsakt zur Verlängerung der Unionszulassung oder zur Ablehnung der Verlängerung der Unionszulassung. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 82 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.	***Innerhalb von 180 Tagen*** nach Eingang der Stellungnahme der Agentur erlässt die Kommission einen Durchführungsrechtsakt zur Verlängerung der Unionszulassung oder zur Ablehnung der Verlängerung der Unionszulassung. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 82 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 1394
Paulo do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 10 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 528/2012
Artikel 55a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	10a. Ein neuer Artikel 55a wird eingefügt:
	„Artikel 55a
	Befristete Zulassung für die Verwendung als Biozid zu gesundheitlichen Zwecken in der Landwirtschaft
	Stellt ein schwerwiegendes Gesundheitsrisiko oder ein erheblicher Schädlingsbefall in einer landwirtschaftlichen Umgebung eine unmittelbare Gefahr für die Gesundheit von Mensch oder Tier dar, kann ein Mitgliedstaat für einen begrenzten Zeitraum und unter strengen Auflagen eine befristete Zulassung für die Verwendung eines unter diese Verordnung fallenden Biozidprodukts erteilen, auch wenn für diese Verwendung noch keine entsprechende Standardzulassung vorliegt. Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission und die Agentur unverzüglich und gibt dabei die gesundheitliche Begründung, das betroffene geografische Gebiet, die Dauer der Zulassung, die Anwendungsbedingungen und die angewandten Maßnahmen zur Risikominderung an.“

Or. en

Änderungsantrag 1395
Céline Imart, Stefan Köhler, Emmanouil Kefalogiannis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 10 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 528/2012
Artikel 55 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	10a. Folgender Artikel wird eingefügt:
	„Artikel 55a
	Befristete Zulassung für die Verwendung als Biozid zu gesundheitlichen Zwecken in der Landwirtschaft
	Im Falle eines schwerwiegenden Gesundheitsrisikos oder eines erheblichen Schädlingsbefalls in der Landwirtschaft, der eine unmittelbare Gefahr für die Gesundheit von Mensch oder Tier darstellt, kann ein Mitgliedstaat für einen begrenzten Zeitraum und unter strengen Auflagen eine befristete Zulassung für die Verwendung eines unter diese Verordnung fallenden Biozidprodukts erteilen, auch wenn für diese Verwendung noch keine entsprechende Standardzulassung vorliegt. Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission und die Agentur unverzüglich über die Maßnahme und gibt dabei die gesundheitliche Begründung, das betroffene Gebiet, die Dauer, die Anwendungsbedingungen und die Maßnahmen zur Risikominderung an.“

Or. fr

Änderungsantrag 1396
Laurence Trochu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 10 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 528/2012
Artikel 55a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	10a. Folgender Artikel 55a wird eingefügt:
	„Befristete Zulassung für die Verwendung als Biozid zu gesundheitlichen Zwecken in der Landwirtschaft
	Im Falle eines schwerwiegenden Gesundheitsrisikos oder eines erheblichen Schädlingsbefalls in der Landwirtschaft, der eine unmittelbare Gefahr für die Gesundheit von Mensch oder Tier darstellt, kann ein Mitgliedstaat für einen begrenzten Zeitraum und unter strengen Auflagen eine befristete Zulassung für die Verwendung eines unter diese Verordnung fallenden Biozidprodukts erteilen, auch wenn für diese Verwendung noch keine entsprechende Standardzulassung vorliegt.
	Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission und die Agentur unverzüglich über die Maßnahme und gibt dabei die gesundheitliche Begründung, das betroffene Gebiet, die Dauer, die Anwendungsbedingungen und die Maßnahmen zur Risikominderung an.“

Or. fr

Änderungsantrag 1397
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 10 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 528/2012
Artikel 89 – Absatz 4a (neu)

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	10a. In Artikel 89 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Wurde ein vollständiger Antrag auf Genehmigung eines Wirkstoffs oder auf Zulassung eines Produkts gemäß dieser Verordnung vor dem 31. Dezember 2019 gestellt und von der zuständigen Behörde als vollständig validiert, so können die Mitgliedstaaten die weitere Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung des betreffenden Biozidprodukts bis zum Erlass einer endgültigen Entscheidung gestatten, sofern

a) auf der Grundlage der verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse kein inakzeptables Risiko für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder für die Umwelt festgestellt wurde,

b) der Antragsteller weiterhin alle angeforderten zusätzlichen Informationen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen vorlegt und

c) die von der bewertenden zuständigen Behörde für notwendig erachteten Risikominderungsmaßnahmen angewandt werden.

Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, um harmonisierte Bedingungen für eine solche Weiterverwendung festzulegen.“

Or. en

(32012R0528)

Änderungsantrag 1398
Anja Hazekamp, Per Clausen, Sebastian Everding, Catarina Martins, Arash Saeidi, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5
Verordnung (EG) Nr. 1829/2003
Artikel 2 – Nummer 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 5	***entfällt***

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003

Die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 wird wie folgt geändert:

In Artikel 2 Nummer 10 wird Folgendes angefügt:

„Lebens- und Futtermittel, die unter Verwendung von genetisch veränderten Mikroorganismen im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b der Richtlinie 2009/41/EG als Produktionsstämme hergestellt werden, mit Ausnahme von tierischen und pflanzlichen Zellen in Kultur, gelten nicht als ‚aus GVO hergestellte' Lebens- und Futtermittel, wenn sie diese Mikroorganismen nicht enthalten und, falls sie Rückstände davon enthalten, diese Rückstände auf nichtlebensfähige Zellen beschränkt sind, ihr Vorhandensein durch angemessene Versuche, sie gemäß der guten Herstellungspraxis zu entfernen, auf ein Mindestmaß reduziert wird und sie keine technologische Wirkung auf das Lebensmittel oder Futtermittel haben."

Or. en

Änderungsantrag 1399
Seán Kelly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1
Verordnung (EG) Nr. 1829/2003
Artikel 2 – Nummer 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Lebens- und Futtermittel, die unter Verwendung von genetisch veränderten Mikroorganismen im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b der Richtlinie 2009/41/EG als Produktionsstämme hergestellt werden, mit Ausnahme von tierischen und pflanzlichen Zellen in Kultur, gelten nicht als ‚aus GVO	Lebens- und Futtermittel, die unter Verwendung von genetisch veränderten Mikroorganismen im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b der Richtlinie 2009/41/EG als Produktionsstämme hergestellt werden, mit Ausnahme von tierischen und pflanzlichen Zellen in Kultur, gelten nicht als ‚aus GVO

hergestellte‘ Lebens- und Futtermittel, wenn sie ***diese*** Mikroorganismen ***nicht*** enthalten und***, falls sie Rückstände davon enthalten, diese Rückstände auf nichtlebensfähige Zellen beschränkt sind,*** ihr Vorhandensein durch angemessene Versuche, sie gemäß der guten Herstellungspraxis zu entfernen, auf ein Mindestmaß reduziert ***wird*** und sie keine technologische Wirkung auf das Lebensmittel oder Futtermittel ***haben***.	hergestellte‘ Lebens- und Futtermittel, wenn ***a)*** sie ***keine lebensfähigen Zellen dieser*** Mikroorganismen enthalten und ***b) etwaige Rückstände dieser genetisch veränderten Mikroorganismen –sofern die Lebens- und Futtermittel solche Rückstände enthalten – alle folgenden Bedingungen erfüllen:*** ***i) sie sind nicht lebensfähig,*** ***ii)*** ihr Vorhandensein ***wird*** durch angemessene Versuche, sie gemäß der ***bei ähnlichen Lebens- und Futtermitteln angewandten*** guten Herstellungspraxis zu entfernen, auf ein Mindestmaß reduziert und ***iii)*** sie ***haben*** keine technologische Wirkung auf das Lebensmittel oder Futtermittel.

Or. en

Änderungsantrag 1400
Biljana Borzan, Annalisa Corrado, Romana Jerković, Maria Noichl, Tiemo Wölken, Delara Burkhardt, Kristian Vigenin, Thomas Bajada, Mohammed Chahim

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1
Verordnung (EG) Nr. 1829/2003
Artikel 2 – Nummer 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Lebens- und Futtermittel, die unter Verwendung von genetisch veränderten Mikroorganismen im Sinne von Artikel 2	Lebens- und Futtermittel, die unter Verwendung von genetisch veränderten Mikroorganismen im Sinne von Artikel 2

Buchstabe b der Richtlinie 2009/41/EG als Produktionsstämme hergestellt werden, mit Ausnahme von tierischen und pflanzlichen Zellen in Kultur, gelten nicht als ‚aus GVO hergestellte' Lebens- und Futtermittel, wenn sie diese Mikroorganismen nicht enthalten und, falls sie Rückstände davon enthalten, diese Rückstände auf nichtlebensfähige Zellen beschränkt sind, ihr Vorhandensein ***durch angemessene Versuche, sie*** gemäß der guten Herstellungspraxis ***zu entfernen,*** auf ein Mindestmaß reduziert wird und sie keine technologische Wirkung auf das Lebensmittel oder Futtermittel haben.	Buchstabe b der Richtlinie 2009/41/EG als Produktionsstämme hergestellt werden, mit Ausnahme von tierischen und pflanzlichen Zellen in Kultur ***oder neuartigen Lebensmitteln, mit denen tierische Erzeugnisse aus GVM nachgebildet werden sollen***, gelten nicht als ‚aus GVO hergestellte' Lebens- und Futtermittel, wenn sie diese Mikroorganismen nicht enthalten und, falls sie Rückstände davon enthalten, diese Rückstände auf ***technisch nicht vermeidbare*** nichtlebensfähige Zellen beschränkt sind, ihr Vorhandensein gemäß der guten Herstellungspraxis auf ein Mindestmaß reduziert wird und sie keine technologische Wirkung auf das Lebensmittel oder Futtermittel haben. ***Die geltenden Anforderungen der Union an die Rückverfolgbarkeit und die Verbraucherinformation bleiben davon unberührt.***

Or. en

Begründung

Die Ausnahme von der Definition von „aus GVO hergestellten" Lebens- und Futtermitteln sollte auf Erzeugnisse beschränkt bleiben, die unter Verwendung genetisch veränderter Mikroorganismen als Verarbeitungshilfsstoffe hergestellt werden. Neuartige Lebensmittel, mit denen tierische Erzeugnisse durch Fermentation nachgebildet werden sollen, stützen sich auf genetisch veränderte Mikroorganismen als wesentliches Produktionssystem und nicht nur als Verarbeitungshilfsstoff. Verbraucher und zuständige Behörden sollten weiterhin in den Genuss klarer Informationen und der Rückverfolgbarkeit kommen, sofern dies im Unionsrecht vorgesehen ist. Im Enderzeugnis dürfen nur technisch unvermeidbare Rückstände verbleiben.

Änderungsantrag 1401
Tilly Metz, Anna Strolenberg
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1
Verordnung (EG) Nr. 1829/2003
Artikel 2 – Nummer 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Lebens- und Futtermittel***, die unter***	***bedeutet „hergestellt aus GVO"***

Verwendung von genetisch veränderten Mikroorganismen im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b der Richtlinie 2009/41/EG ***als Produktionsstämme*** hergestellt ***werden, mit Ausnahme von tierischen und pflanzlichen Zellen in Kultur, gelten nicht als ‚aus GVO hergestellte' Lebens- und Futtermittel, wenn sie diese Mikroorganismen nicht enthalten und, falls sie Rückstände davon enthalten, diese Rückstände auf nichtlebensfähige Zellen beschränkt sind, ihr Vorhandensein durch angemessene Versuche, sie*** gemäß der guten Herstellungspraxis ***zu entfernen, auf ein Mindestmaß reduziert wird*** und sie keine technologische Wirkung auf das Lebensmittel oder Futtermittel ***haben.***

vollständig oder teilweise aus GVO abgeleitet, wobei jedoch Lebens- und Futtermittel ***nicht als aus*** genetisch veränderten Mikroorganismen im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b der Richtlinie 2009/41/EG hergestellt ***gelten, wenn sie die folgenden Kriterien erfüllen:***

a) sie enthalten keine solchen lebensfähigen genetisch veränderten Mikroorganismen und

b) etwaige Rückstände dieser genetisch veränderten Mikroorganismen –sofern die Lebens- und Futtermittel solche Rückstände enthalten – erfüllen alle folgenden Bedingungen:

i) sie sind nicht lebensfähig,

ii) das Erzeugnis wurde gemäß der guten Herstellungspraxis ***verarbeitet und***

iii) sie ***haben*** keine technologische Wirkung auf das Lebensmittel oder Futtermittel***;***

Or. en

Änderungsantrag 1402
Carlo Fidanza, Michele Picaro, Nicola Procaccini, Francesco Ventola, Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1
Verordnung (EG) Nr. 1829/2003
Artikel 2 – Nummer 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Lebens- und Futtermittel, die unter	Lebens- und Futtermittel, die unter

Verwendung von genetisch veränderten Mikroorganismen im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b der Richtlinie 2009/41/EG als Produktionsstämme hergestellt werden, mit Ausnahme von tierischen und pflanzlichen Zellen in Kultur, gelten nicht als ‚aus GVO hergestellte' Lebens- und Futtermittel, wenn sie diese Mikroorganismen nicht enthalten und, falls sie Rückstände davon enthalten, diese Rückstände auf nichtlebensfähige Zellen beschränkt sind, ihr Vorhandensein durch angemessene Versuche, sie gemäß der guten Herstellungspraxis zu entfernen, auf ein Mindestmaß reduziert wird und sie keine technologische Wirkung auf das Lebensmittel oder Futtermittel haben.	Verwendung von genetisch veränderten Mikroorganismen im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b der Richtlinie 2009/41/EG als Produktionsstämme hergestellt werden, mit Ausnahme von tierischen und pflanzlichen Zellen in Kultur ***oder neuartigen Lebensmitteln, mit denen tierische Erzeugnisse aus GVM nachgebildet werden sollen***, gelten nicht als ‚aus GVO hergestellte' Lebens- und Futtermittel, wenn sie diese Mikroorganismen nicht enthalten und, falls sie Rückstände davon enthalten, diese Rückstände auf nichtlebensfähige Zellen beschränkt sind, ihr Vorhandensein durch angemessene Versuche, sie gemäß der guten Herstellungspraxis zu entfernen, auf ein Mindestmaß reduziert wird und sie keine technologische Wirkung auf das Lebensmittel oder Futtermittel haben.

Or. en

Begründung

Food products from GMM. The proposed text raises concerns regarding fermentation and the scope of the exemption from GMO legislation under Regulation (EC) No 1829/2003. Both Regulation 1829/2003 and the Commission's 2006 report refer to genetically modified microorganisms used as processing aids (e.g. enzymes or additives). The Commission's proposed clarification, however, appears to broaden this concept to cover any GMO used in production. In fermentation processes for synthetic milk, GM microorganisms are not processing aids but the actual producers of the final product. The product is therefore produced by GMOs, not merely with their support. Treating such uses as exempt would be comparable to authorising the marketing of milk produced by a genetically modified cow.

Änderungsantrag 1403
Flavio Tosi, Massimiliano Salini, Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1
Verordnung (EG) Nr. 1829/2003
Artikel 2 – Nummer 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Lebens- und Futtermittel, die unter Verwendung von genetisch veränderten	Lebens- und Futtermittel, die unter Verwendung von genetisch veränderten

Mikroorganismen im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b der Richtlinie 2009/41/EG als Produktionsstämme hergestellt werden, mit Ausnahme von tierischen und pflanzlichen Zellen in Kultur, gelten nicht als ‚aus GVO hergestellte' Lebens- und Futtermittel, wenn sie diese Mikroorganismen nicht enthalten und, falls sie Rückstände davon enthalten, diese Rückstände auf nichtlebensfähige Zellen beschränkt sind, ihr Vorhandensein durch angemessene Versuche, sie gemäß der guten Herstellungspraxis zu entfernen, auf ein Mindestmaß reduziert wird und sie keine technologische Wirkung auf das Lebensmittel oder Futtermittel haben.	Mikroorganismen im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b der Richtlinie 2009/41/EG als Produktionsstämme hergestellt werden, mit Ausnahme von tierischen und pflanzlichen Zellen in Kultur ***oder neuartigen Lebensmitteln, mit denen tierische Erzeugnisse aus GVM nachgebildet werden sollen***, gelten nicht als ‚aus GVO hergestellte' Lebens- und Futtermittel, wenn sie diese Mikroorganismen nicht enthalten und, falls sie Rückstände davon enthalten, diese Rückstände auf nichtlebensfähige Zellen beschränkt sind, ihr Vorhandensein durch angemessene Versuche, sie gemäß der guten Herstellungspraxis zu entfernen, auf ein Mindestmaß reduziert wird und sie keine technologische Wirkung auf das Lebensmittel oder Futtermittel haben.

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird klargestellt, dass neuartige Lebensmittel, die tierische Erzeugnisse durch genetisch veränderte Mikroorganismen nachbilden, nicht unter die Ausnahmeregelung fallen sollten, da diese Erzeugnisse aus GVO hergestellt werden und GVO nicht nur als Verarbeitungshilfsstoffe verwenden.

Änderungsantrag 1404
Raffaele Stancanelli, Silvia Sardone, Isabella Tovaglieri, Ton Diepeveen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1
Verordnung (EG) Nr. 1829/2003
Artikel 2 – Nummer 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Lebens- und Futtermittel, die unter Verwendung von genetisch veränderten Mikroorganismen im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b der Richtlinie 2009/41/EG als Produktionsstämme hergestellt werden, mit Ausnahme von tierischen und pflanzlichen Zellen in Kultur, gelten nicht als ‚aus GVO hergestellte' Lebens- und Futtermittel,	Lebens- und Futtermittel, die unter Verwendung von genetisch veränderten Mikroorganismen im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b der Richtlinie 2009/41/EG als Produktionsstämme hergestellt werden, mit Ausnahme von tierischen und pflanzlichen Zellen in Kultur ***oder neuartigen Lebensmitteln, mit denen tierische***

wenn sie diese Mikroorganismen nicht enthalten und, falls sie Rückstände davon enthalten, diese Rückstände auf nichtlebensfähige Zellen beschränkt sind, ihr Vorhandensein durch angemessene Versuche, sie gemäß der guten Herstellungspraxis zu entfernen, auf ein Mindestmaß reduziert wird und sie keine technologische Wirkung auf das Lebensmittel oder Futtermittel haben.

Erzeugnisse aus GVM nachgebildet werden sollen, gelten nicht als ‚aus GVO hergestellte' Lebens- und Futtermittel, wenn sie diese Mikroorganismen nicht enthalten und, falls sie Rückstände davon enthalten, diese Rückstände auf nichtlebensfähige Zellen beschränkt sind, ihr Vorhandensein durch angemessene Versuche, sie gemäß der guten Herstellungspraxis zu entfernen, auf ein Mindestmaß reduziert wird und sie keine technologische Wirkung auf das Lebensmittel oder Futtermittel haben.

Or. en

Änderungsantrag 1405
Jessica Polfjärd

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1
Verordnung (EG) Nr. 1829/2003
Artikel 2 – Nummer 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Lebens- und Futtermittel, die unter Verwendung von genetisch veränderten Mikroorganismen im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b der Richtlinie 2009/41/EG als Produktionsstämme hergestellt werden, mit Ausnahme von tierischen und pflanzlichen Zellen in Kultur, gelten nicht als ‚aus GVO hergestellte' Lebens- und Futtermittel, wenn sie diese Mikroorganismen nicht enthalten und, falls sie Rückstände davon enthalten, diese Rückstände auf nichtlebensfähige Zellen beschränkt sind, ihr Vorhandensein durch angemessene Versuche, sie gemäß der guten Herstellungspraxis zu entfernen, auf ein Mindestmaß reduziert wird ***und sie keine technologische Wirkung auf das Lebensmittel oder Futtermittel haben***.	Lebens- und Futtermittel, die unter Verwendung von genetisch veränderten Mikroorganismen im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b der Richtlinie 2009/41/EG als Produktionsstämme hergestellt werden, mit Ausnahme von tierischen und pflanzlichen Zellen in Kultur, gelten nicht als ‚aus GVO hergestellte' Lebens- und Futtermittel, wenn sie diese Mikroorganismen nicht enthalten und, falls sie Rückstände davon enthalten, diese Rückstände auf nichtlebensfähige Zellen beschränkt sind, ***und wenn*** ihr Vorhandensein durch angemessene Versuche, sie gemäß der guten Herstellungspraxis zu entfernen, auf ein Mindestmaß reduziert wird.

Or. en

Begründung

Es ist nicht sinnvoll, Formulierungen aufzunehmen, die eine technologische Wirkung verhindern, da es sich bei der vorgenommenen Änderung um eine technische Änderung handelt.

Änderungsantrag 1406
Benoit Cassart, Gerben-Jan Gerbrandy, Martin Hojsík, Christine Singer, Pascal Canfin, Olivier Chastel, Michal Wiezik, Billy Kelleher, Barry Cowen, Jérémy Decerle, Elsi Katainen, Asger Christensen, Katri Kulmuni

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1
Verordnung (EG) Nr. 1829/2003
Artikel 2 – Nummer 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Lebens- und Futtermittel, die unter Verwendung von genetisch veränderten Mikroorganismen im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b der Richtlinie 2009/41/EG als Produktionsstämme hergestellt werden, mit Ausnahme von tierischen und pflanzlichen Zellen in Kultur, gelten nicht als ‚aus GVO hergestellte' Lebens- und Futtermittel, wenn sie diese Mikroorganismen nicht enthalten und, falls sie Rückstände davon enthalten, diese Rückstände auf nichtlebensfähige Zellen beschränkt sind, ihr Vorhandensein durch ***angemessene*** Versuche, sie gemäß der guten Herstellungspraxis zu entfernen, auf ***ein Mindestmaß*** reduziert wird und sie keine technologische Wirkung auf das Lebensmittel oder Futtermittel haben.	Lebens- und Futtermittel, die unter Verwendung von genetisch veränderten Mikroorganismen im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b der Richtlinie 2009/41/EG als Produktionsstämme hergestellt werden, mit Ausnahme von tierischen und pflanzlichen Zellen in Kultur, gelten nicht als ‚aus GVO hergestellte' Lebens- und Futtermittel, wenn sie diese Mikroorganismen nicht enthalten und, falls sie Rückstände davon enthalten, diese Rückstände auf nichtlebensfähige Zellen beschränkt sind, ihr Vorhandensein durch Versuche, sie gemäß der guten Herstellungspraxis zu entfernen, auf ***das niedrigste erreichbare Maß*** reduziert wird und sie keine technologische Wirkung auf das Lebensmittel oder Futtermittel haben.

Or. en

Änderungsantrag 1407
Stefan Köhler, Norbert Lins, Andrea Wechsler, Lena Düpont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1829/2003
Artikel 2 – Nummer 16a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. In Artikel 2 wird folgende Nummer 16a angefügt:
	„16a. bezeichnet ‚Fermentationsprodukt' ein Produkt, das durch Fermentation unter Verwendung genetisch veränderter Mikroorganismen als Verarbeitungshilfsstoff hergestellt wird und in dem der genetisch veränderte Mikroorganismus weder im Endprodukt als lebensfähiger Organismus vorhanden ist noch als Zutat und/oder Bestandteil in das Endprodukt übergeht."

Or. en

Änderungsantrag 1408
Stefan Köhler, Norbert Lins, Andrea Wechsler, Lena Düpont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1829/2003
Artikel 5 – Absatz 7a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. In Artikel 5 wird folgender Absatz 7a angefügt:
	„(7a) Für Fermentationsprodukte gemäß Artikel 2 erfolgt vor dem Inverkehrbringen eine Mitteilung an die Kommission.
	Diese Mitteilung muss mindestens Folgendes enthalten:
	a) eine Beschreibung des Herstellungsprozesses,
	b) die genaue Bezeichnung des als Verarbeitungshilfsstoff verwendeten Mikroorganismus,
	c) den Nachweis, dass der

Mikroorganismus im Endprodukt nicht als lebensfähiger Organismus vorhanden ist und nicht als Zutat und/oder Bestandteil in das Endprodukt übergeht,

d) eine Zusammenfassung der Maßnahmen zur Eigenkontrolle und Rückverfolgbarkeit.

Die Kommission führt ein öffentliches Register der Meldungen. Innerhalb von 60 Tagen kann die Kommission nach Anhörung der Behörde begründete Einwände erheben, wenn es Hinweise darauf gibt, dass die in Unterabsatz 2 festgelegten Bedingungen nicht erfüllt sind. In diesem Fall findet das Zulassungsverfahren gemäß dieser Verordnung Anwendung.“

Or. en

Änderungsantrag 1409
Christine Singer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1829/2003
Artikel 5 – Absatz 7a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. In Artikel 5 wird folgender Absatz 7a eingefügt:
	„(7a) Fermentationsprodukte gemäß Artikel 2 sind vor dem Inverkehrbringen der Kommission zu melden. Diese Mitteilung muss mindestens Folgendes enthalten:
	a) eine Beschreibung des Herstellungsprozesses,
	b) die genaue Bezeichnung des als Verarbeitungshilfsstoff verwendeten Mikroorganismus,
	c) den Nachweis, dass der Mikroorganismus im Endprodukt nicht

als lebensfähiger Organismus vorhanden ist und nicht als Zutat und/oder Bestandteil in das Endprodukt übergeht,

d) eine Zusammenfassung der Maßnahmen zur Eigenkontrolle und Rückverfolgbarkeit.

Die Kommission führt ein öffentliches Register der Meldungen. Innerhalb von 60 Tagen kann die Kommission nach Anhörung der Behörde begründete Einwände erheben, wenn es Gründe dafür gibt, anzunehmen, dass die in Absatz 2 festgelegten Bedingungen nicht erfüllt sind. In diesem Fall findet das Zulassungsverfahren gemäß dieser Verordnung Anwendung.“

Or. en

Begründung

Um den praktischen Nutzen der Fermentation zu maximieren, ist ein gestrafftes Meldeverfahren erforderlich.

Änderungsantrag 1410
Stefan Köhler, Norbert Lins, Andrea Wechsler, Lena Düpont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 b (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1829/2003
Artikel 22 – Absatz 3a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1b. In Artikel 22 wird folgender Absatz 3a angefügt:
	„(3a) Bei Änderungen, die ausschließlich
	a) den Name und/oder die Anschrift des Inhabers der Zulassung für das Inverkehrbringen,
	b) die Form der Darstellung und/oder das Format der Informationen, einschließlich der in digitaler Form bereitgestellten Informationen,

c) oder sonstige relevante Verwaltungsinformationen ohne Auswirkungen auf die Risikobewertung

betreffen, genügt eine Mitteilung an die Kommission. Die Kommission aktualisiert das Unionsregister entsprechend. Es wird keine neue Risikobewertung durchgeführt, da dies nicht erforderlich ist.“

Or. en

Änderungsantrag 1411
Christine Singer, Andreas Glück

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 b (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1829/2003
Artikel 22 – Absatz 3a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1b. In Artikel 22 wird folgender Absatz 3a angefügt:
	„(3a) Bei Änderungen, die ausschließlich
	a) den Name und/oder die Anschrift des Inhabers der Zulassung für das Inverkehrbringen,
	b) die Darstellung und/oder das Format der Informationen, einschließlich der digitalen Bereitstellung,
	c) oder sonstige Verwaltungsangaben ohne Auswirkungen auf die Risikobewertung
	betreffen, genügt eine Mitteilung an die Kommission. Die Kommission aktualisiert das Unionsregister. Eine neue Risikobewertung ist nicht erforderlich.“

Or. en

Begründung

Die Vereinfachung des Verfahrens für Änderungen bestehender Zulassungen in Bezug auf

nicht risikorelevante Daten und Informationen kann den Aufwand für Unternehmen und Behörden verringern.

Änderungsantrag 1412
Stefan Köhler, Norbert Lins, Andrea Wechsler, Lena Düpont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 c (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1829/2003
Artikel 23 – Absatz 6a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1c. In Artikel 23 wird folgender Absatz 6a angefügt:
	„(6a) Bei der Erneuerung der Zulassung sind nur neue Informationen vorzulegen, die seit der ursprünglichen Zulassung oder der letzten Erneuerung gewonnen wurden und für die Risikobewertungen relevant sein können. Eine vollständige Neubewertung wird nur durchgeführt, wenn fundierte wissenschaftliche Hinweise auf neue oder veränderte Risiken vorliegen.“

Or. en

Änderungsantrag 1413
Céline Imart, Emmanouil Kefalogiannis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1831/2003
Artikel 3 – Absatz 5a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. In Artikel 3 wird folgender Absatz 5a eingefügt:
	„Abweichend von Absatz 1 steht diese Verordnung der Herstellung, dem Besitz, der Lagerung, der Verpackung, der Eigentumsübertragung, dem Transport

innerhalb der Union oder der Ausfuhr von in der Union nicht zugelassenen Futtermittelzusatzstoffen oder Futtermitteln, die solche Zusatzstoffe enthalten, nicht entgegen, sofern sie ausschließlich für die Ausfuhr in Drittstaaten bestimmt sind, eindeutig als für die Ausfuhr bestimmt gekennzeichnet sind und nicht in der Futtermittelkette der Union verwendet werden.“

Or. fr

Änderungsantrag 1414
Tilly Metz, Anna Strolenberg
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe a
Verordnung (EG) Nr. 1831/2003
Artikel 9 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Eine Verordnung zur Erteilung der Zulassung von Zusatzstoffen, die aus GVO bestehen, diese enthalten oder aus ihnen hergestellt wurden, enthält gegebenenfalls den spezifischen Erkennungsmarker, den der GVO gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates* erhält.	Eine Verordnung zur Erteilung der Zulassung von Zusatzstoffen, die ***in die Kategorien d und e gemäß Artikel 6 Absatz 1 fallen, sowie von Zusatzstoffen, die*** aus GVO bestehen, diese enthalten oder aus ihnen hergestellt wurden, enthält gegebenenfalls den spezifischen Erkennungsmarker, den der GVO gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates* erhält.

Or. en

Änderungsantrag 1415
Anja Hazekamp, Per Clausen, Sebastian Everding, Catarina Martins, Arash Saeidi, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b

Verordnung (EG) Nr. 1831/2003
Artikel 9 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Absatz 8 erhält folgende Fassung:	***entfällt***
„(8) Unbeschadet des Artikels 13 gilt die nach dem in dieser Verordnung festgelegten Verfahren erteilte Zulassung für unbegrenzte Zeit in der gesamten Union. Der zugelassene Futtermittelzusatzstoff wird bei Inkrafttreten der Verordnung zur Erteilung der Zulassung in das Gemeinschaftsregister der Futtermittelzusatzstoffe (im Folgenden „Register“) gemäß Artikel 17 eingetragen. Jeder Eintrag in das Register umfasst das Datum der Zulassung und die Angaben gemäß den Absätzen 5, 6 und 7 dieses Artikels. Darüber hinaus enthält jeder Eintrag in das Register über Zusatzstoffe, die zu den Kategorien gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben d und e gehören, und Zusatzstoffe, die aus GVO bestehen, diese enthalten oder aus ihnen hergestellt wurden, den Namen des Zulassungsinhabers.“	

Or. en

Änderungsantrag 1416
Tilly Metz, Anna Strolenberg
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe c
Verordnung (EG) Nr. 1831/2003
Artikel 9 – Absatz 8b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8b) Abweichend von Absatz 8 gilt die nach dem in dieser Verordnung festgelegten Verfahren erteilte Zulassung für Zusatzstoffe, die unter die Kategorie	(8b) Abweichend von Absatz 8 gilt die nach dem in dieser Verordnung festgelegten Verfahren erteilte Zulassung für Zusatzstoffe, die unter die Kategorie

gemäß Artikel 6 Absatz 1 ***Buchstabe*** e fallen, in der gesamten Union zehn Jahren lang und kann gemäß Artikel 14 verlängert werden.	gemäß Artikel 6 Absatz 1 ***Buchstaben d und*** e fallen, in der gesamten Union zehn Jahren lang und kann gemäß Artikel 14 verlängert werden.

Or. en

Änderungsantrag 1417
Anja Hazekamp, Per Clausen, Sebastian Everding, Catarina Martins, Arash Saeidi, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EG) Nr. 1831/2003
Artikel 9a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Folgender neuer Artikel 9a wird eingefügt:	***entfällt***
„Artikel 9a	
Gültigkeitsdauer bestimmter Zulassungen, die vor dem [OP: bitte Datum einfügen = Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] erteilt wurden	
Zulassungen von Futtermittelzusatzstoffen, die vor dem [OP: bitte Datum einfügen = Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] erteilt wurden, gelten als zeitlich unbegrenzt, mit Ausnahme von	
a) Futtermittelzusatzstoffen, die unter die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e genannte Kategorie fallen;	
b) Zulassungen in dringenden Fällen gemäß Artikel 15;	
c) Zulassungen, für die bis zum [OP: bitte Datum einfügen = Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] kein Antrag auf Verlängerung gemäß der in Artikel 14 Absatz 1 festgelegten Frist gestellt wurde oder für die ein solcher Antrag zwar gestellt, aber anschließend	

zurückgezogen wurde;

d) Zulassungen, für die gemäß Artikel 14 vor dem [OP: bitte Datum einfügen = Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] ein Antrag auf Verlängerung gestellt wurde und über die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht entschieden wurde.“

Or. en

Änderungsantrag 1418
Tilly Metz, Anna Strolenberg
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EG) Nr. 1831/2003
Artikel 9a – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Futtermittelzusatzstoffen, die unter die in Artikel 6 Absatz 1 ***Buchstabe*** e genannte Kategorie fallen;	a) Futtermittelzusatzstoffen, die unter die in Artikel 6 Absatz 1 ***Buchstaben d und*** e genannte Kategorie fallen;

Or. en

Änderungsantrag 1419
Tilly Metz, Anna Strolenberg
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EG) Nr. 1831/2003
Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Kommission prüft die Stellungnahme der Behörde unverzüglich. ***Sie*** trifft im Wege von Durchführungsrechtsakten eine Entscheidung über die Änderung, die	(2) Die Kommission prüft die Stellungnahme der Behörde unverzüglich. ***Sachdienliche Maßnahmen werden gemäß den Artikeln 53 und 54 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 ergriffen.***

Aussetzung oder den Widerruf der betreffenden Zulassung. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 22 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.	***Die Kommission*** trifft im Wege von Durchführungsrechtsakten eine Entscheidung über die Änderung, die Aussetzung oder den Widerruf der betreffenden Zulassung. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 22 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 1420
Tilly Metz, Anna Strolenberg
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EG) Nr. 1831/2003
Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Zulassungen, die nach dieser Verordnung für Zusatzstoffe erteilt wurden, die in die Kategorie gemäß Artikel 6 Absatz 1 ***Buchstabe*** e fallen, können um jeweils zehn Jahre verlängert werden. Der Zulassungsinhaber oder sein(e) Rechtsnachfolger, der/die als Antragsteller gilt/gelten, reicht/reichen spätestens ein Jahr vor Ablauf der Zulassung bei der Kommission einen Antrag auf Verlängerung ein.	(1) Zulassungen, die nach dieser Verordnung für Zusatzstoffe erteilt wurden, die in die Kategorie gemäß Artikel 6 Absatz 1 ***Buchstaben d und*** e fallen, können um jeweils zehn Jahre verlängert werden. Der Zulassungsinhaber oder sein(e) Rechtsnachfolger, der/die als Antragsteller gilt/gelten, reicht/reichen spätestens ein Jahr vor Ablauf der Zulassung bei der Kommission einen Antrag auf Verlängerung ein.

Or. en

Änderungsantrag 1421
Stefan Köhler, Norbert Lins, Andrea Wechsler, Lena Düpont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EG) Nr. 1831/2003
Artikel 14 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Bei der Antragstellung sendet der Antragsteller Folgendes an die Behörde:	(2) ***Bei der Prüfung der Verlängerung eines Antrags beschränkt sich die Bewertung auf neue oder aktualisierte Informationen, die für die Sicherheit, die Wirksamkeit oder den Verbraucherschutz relevant sind und seit der letzten Zulassung gewonnen wurden. Eine vollständige Neubewertung wird nur durchgeführt, wenn fundierte wissenschaftliche Hinweise auf neue oder veränderte Risiken vorliegen.*** Bei der Antragstellung sendet der Antragsteller Folgendes an die Behörde:

Or. en

Änderungsantrag 1422
Christine Singer, Andreas Glück, Katri Kulmuni

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EG) Nr. 1831/2003
Artikel 14 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Bei der Antragstellung sendet der Antragsteller Folgendes an die Behörde:	(2) ***Bei der Prüfung eines Antrags auf Erneuerung beschränkt sich die Bewertung auf neue oder aktualisierte Informationen, die für die Sicherheit, die Wirksamkeit oder den Verbraucherschutz relevant sind und seit der letzten Zulassung verfügbar wurden. Eine vollständige Neubewertung wird nur durchgeführt, wenn fundierte wissenschaftliche Nachweise für neue oder veränderte Risiken vorliegen.*** Bei der Antragstellung sendet der Antragsteller Folgendes an die Behörde:

Or. en

Begründung

Mit der Änderung wird ein risikobasierter Ansatz in den Rechtsrahmen für Futtermittelzusatzstoffe integriert, um unnötige Vollverfahren zu vermeiden, Ressourcen in Unternehmen und Behörden zu erhalten und eine stärkere Fokussierung auf risikorelevante Verfahren zu ermöglichen.

Änderungsantrag 1423
Anja Hazekamp, Per Clausen, Sebastian Everding, Catarina Martins, Arash Saeidi, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EG) Nr. 1831/2003
Artikel 14 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Wird aus Gründen, die dem Antragsteller nicht angelastet werden können, vor Ablauf der Zulassung keine Entscheidung über deren Verlängerung getroffen, verlängert sich die Zulassungsdauer des Erzeugnisses automatisch, bis die Kommission eine Entscheidung trifft. Informationen über diese Verlängerung werden der Öffentlichkeit über das Register zur Verfügung gestellt.“	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1424
Stefan Köhler, Norbert Lins, Andrea Wechsler, Lena Düpont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EG) Nr. 1831/2003
Artikel 16 – Absatz 1 – Unterabsatz 1a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Sind Kennzeichnungsinformationen für Futtermittelzusatzstoffe und Vormischungen bereits gemäß der

Verordnung (EG) Nr. 767/2009 vorgeschrieben, so werden diese Informationen im Rahmen der vorliegenden Verordnung nicht wiederholt erhoben, sofern die Gleichwertigkeit der Informationen sichergestellt ist.

Or. en

Änderungsantrag 1425
Stefan Köhler, Norbert Lins, Andrea Wechsler, Lena Düpont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EG) Nr. 1831/2003
Artikel 16 – Absatz 1 – Unterabsatz 1b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Anforderungen an Hygiene, Registrierung, Zulassung und Rückverfolgbarkeit von Betrieben bleiben unberührt. Informationen über die Zulassungsnummer werden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 bereitgestellt. Kennzeichnungspflichten im Zusammenhang mit aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Teilen oder Bestandteilen genetisch veränderter Organismen sind in der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 geregelt. Diese Verordnung enthält keine zusätzlichen oder abweichenden Kennzeichnungsvorschriften.

Or. en

Änderungsantrag 1426
Christine Singer, Andreas Glück

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EG) Nr. 1831/2003
Artikel 16 – Absatz 1 – Unterabsatz 1a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Sind Kennzeichnungsanforderungen für Futtermittelzusatzstoffe und Vormischungen bereits gemäß der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 vorgeschrieben, so müssen diese Angaben im Rahmen der vorliegenden Verordnung nicht wiederholt werden, sofern die Gleichwertigkeit der Informationen sichergestellt ist.

Or. en

Begründung

Die Änderung schafft Rechtsklarheit, indem unnötige Doppelanforderungen an die Kennzeichnung vermieden werden, wenn gleichwertige Informationen bereits im Rahmen der horizontalen Rechtsvorschriften über die Kennzeichnung von Futtermitteln (Verordnung (EG) Nr. 767/2009) vorgeschrieben sind. Sie berührt weder die bestehenden Anforderungen an die Futtermittelhygiene, die Zulassung von Betrieben und die Rückverfolgbarkeit gemäß der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 noch die Kennzeichnungsanforderungen für genetisch veränderte Futtermittel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003.

Änderungsantrag 1427
Christine Singer, Andreas Glück

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EG) Nr. 1831/2003
Artikel 16 – Absatz 1 – Unterabsatz 1b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Anforderungen an Hygiene, Registrierung/Zulassung und Rückverfolgbarkeit von Betrieben bleiben unberührt. Informationen über die Zulassungsnummer des Betriebs werden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 bereitgestellt. Kennzeichnungsanforderungen im Zusammenhang mit GVO-Inhaltsstoffen oder aus GVO hergestellten Zutaten sind in der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 geregelt. Diese Verordnung enthält keine

zusätzlichen oder abweichenden Kennzeichnungsvorschriften.

Or. en

Begründung

Die Änderung schafft Rechtsklarheit, indem unnötige Doppelanforderungen an die Kennzeichnung vermieden werden, wenn gleichwertige Informationen bereits im Rahmen der horizontalen Rechtsvorschriften über die Kennzeichnung von Futtermitteln (Verordnung (EG) Nr. 767/2009) vorgeschrieben sind. Sie berührt weder die bestehenden Anforderungen an die Futtermittelhygiene, die Zulassung von Betrieben und die Rückverfolgbarkeit gemäß der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 noch die Kennzeichnungsanforderungen für genetisch veränderte Futtermittel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003.

Änderungsantrag 1428
Tilly Metz, Anna Strolenberg
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EG) Nr. 1831/2003
Artikel 16 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei Vormischungen gelten die Buchstaben b, d, e und g nicht für die zugesetzten Futtermittelzusatzstoffe.	Bei Vormischungen gelten die Buchstaben b, d, e und g nicht für die zugesetzten Futtermittelzusatzstoffe***, es sei denn, die unter diesen Buchstaben genannten Informationen sind erforderlich, um für die sichere Verwendung oder Handhabung des zugesetzten Futtermittelzusatzstoffs zu sorgen***.

Or. en

Änderungsantrag 1429
Biljana Borzan, Christophe Clergeau, Annalisa Corrado, Romana Jerković, Maria Noichl, Tiemo Wölken, Delara Burkhardt, Kristian Vigenin, Sakis Arnaoutoglou, Thomas Bajada, Mohammed Chahim, Heléne Fritzon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Nummer 9

Verordnung (EG) Nr. 1831/2003
Artikel 16 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Abweichend von Unterabsatz 1 können die unter den Buchstaben b, d und g genannten Informationen in digitaler Form bereitgestellt werden.	Abweichend von Unterabsatz 1 können die unter den Buchstaben b, d und g genannten Informationen in digitaler Form bereitgestellt werden***, sofern die wesentlichen Sicherheitsinformationen und Verwendungsbedingungen weiterhin direkt auf dem physischen Etikett verfügbar sind***.

Or. en

Begründung

Die digitale Kennzeichnung kann den Verwaltungsaufwand verringern und den Zugang zu detaillierteren Informationen erleichtern. Wesentliche Sicherheitsinformationen und Verwendungsbedingungen sollten jedoch weiterhin direkt auf dem physischen Etikett verfügbar sein, damit sie unmittelbar für die Verwender zugänglich sind und um die amtlichen Kontrollen zu erleichtern und ein hohes Maß an Futtermittelsicherheit aufrechtzuerhalten.

Änderungsantrag 1430
Biljana Borzan, Christophe Clergeau, Gheorghe Cârciu, Annalisa Corrado, Romana Jerković, Maria Noichl, Tiemo Wölken, Delara Burkhardt, Kristian Vigenin, Thomas Bajada, Mohammed Chahim

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EG) Nr. 1831/2003
Artikel 16 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Im Fall von Aromastoffen kann die Liste der Zusatzstoffe durch den Ausdruck ‚Mischung aus Aromastoffen' ersetzt werden. Dies gilt nicht für Aromastoffe mit einer mengenmäßigen Beschränkung bei der Verwendung in Futtermitteln.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die Ersetzung der Liste der Aromastoffe durch die allgemeine Bezeichnung „Mischung von Aromastoffen“ würde die Transparenz verringern und die den Verwendern und den zuständigen Behörden zur Verfügung stehenden Informationen einschränken. Die Beibehaltung der Anforderung, Aromastoffe genau zu nennen, fördert die Rückverfolgbarkeit, erleichtert die amtlichen Kontrollen und trägt zu einem hohen Maß an Futtermittelsicherheit bei.

Änderungsantrag 1431
Tilly Metz, Anna Strolenberg
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EG) Nr. 1831/2003
Artikel 16 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Zusätzlich zu den in Absatz 2 genannten Informationen müssen auf dem Etikett auf der Verpackung oder dem Behältnis eines Zusatzstoffes aus einer in Anhang III aufgeführten Funktionsgruppe oder einer Vormischung, die einen zu einer in Anhang III aufgeführten Funktionsgruppe zählenden Zusatzstoff enthält, die in ***Nummer 1, Nummer 2 Buchstabe a Ziffer i und Nummer 2 Buchstabe b Ziffer i des*** genannten ***Anhangs*** festgelegten Informationen sichtbar, deutlich lesbar und unzerstörbar angegeben sein.	(4) Zusätzlich zu den in Absatz 2 genannten Informationen müssen auf dem Etikett auf der Verpackung oder dem Behältnis eines Zusatzstoffes aus einer in Anhang III aufgeführten Funktionsgruppe oder einer Vormischung, die einen zu einer in Anhang III aufgeführten Funktionsgruppe zählenden Zusatzstoff enthält, die in ***dem*** genannten ***Anhang*** festgelegten Informationen sichtbar, deutlich lesbar und unzerstörbar angegeben sein.

Or. en

Begründung

Der derzeitige Wortlaut sollte beibehalten werden, um sicherzustellen, dass alle einschlägigen Kennzeichnungsanforderungen gemäß Anhang III weiterhin gelten. Eine Beschränkung der Verpflichtung auf bestimmte Punkte des Anhangs III birgt die Gefahr, dass andere Informationen, die für die sichere und angemessene Verwendung bestimmter Futtermittelzusatzstoffe erforderlich sein können, ausgeschlossen werden.

Änderungsantrag 1432
Tilly Metz, Anna Strolenberg
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EG) Nr. 1831/2003
Artikel 16 – Absatz 7 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) der zuständigen ***Behörde*** auf Verlangen auf einem physischen Etikett zur Verfügung gestellt werden;	a) ***allen Verwendern des Zusatzstoffs oder*** der ***Vormischung und den*** zuständigen ***Behörden*** auf Verlangen ***während des gesamten Zeitraums, in dem das Produkt auf dem Markt bleibt,*** auf einem physischen Etikett zur Verfügung gestellt werden;

Or. en

Änderungsantrag 1433
Christine Singer, Andreas Glück, Katri Kulmuni

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EG) Nr. 1831/2003
Artikel 16 – Absatz 7 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) einfach und direkt über alle gängigen Betriebssysteme und Browser kostenlos zugänglich sein, ohne dass eine vorherige Registrierung, das Herunterladen oder Installieren von Anwendungen oder die Angabe eines Passworts erforderlich ist, und für alle ***potenziellen*** Nutzer in der Union und die zuständigen Behörden zu Kontrollzwecken zugänglich sein;	b) einfach und direkt über alle gängigen Betriebssysteme und Browser kostenlos zugänglich sein, ohne dass eine vorherige Registrierung, das Herunterladen oder Installieren von Anwendungen oder die Angabe eines Passworts erforderlich ist, und für alle Nutzer in der Union und die zuständigen Behörden zu Kontrollzwecken zugänglich sein;

Or. en

Begründung

Das digitale Etikett sollte wie das physische Etikett für alle Nutzer der Futtermittelzusatzstoffe oder Vormischungen bestimmt sein. Die Verwendung des Begriffs „potenziell“ führt zu

Mehrdeutigkeit und kann zu unterschiedlichen Auslegungen führen.

Änderungsantrag 1434
Sander Smit, Jessika van Leeuwen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EG) Nr. 1831/2003
Artikel 16 – Absatz 7 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) einfach und direkt über alle gängigen Betriebssysteme und Browser kostenlos zugänglich sein, ohne dass eine vorherige Registrierung, das Herunterladen oder Installieren von Anwendungen oder die Angabe eines Passworts erforderlich ist, und für alle ***potenziellen*** Nutzer in der Union und die zuständigen Behörden zu Kontrollzwecken zugänglich sein;	b) einfach und direkt über alle gängigen Betriebssysteme und Browser kostenlos zugänglich sein, ohne dass eine vorherige Registrierung, das Herunterladen oder Installieren von Anwendungen oder die Angabe eines Passworts erforderlich ist, und für alle Nutzer in der Union und die zuständigen Behörden zu Kontrollzwecken zugänglich sein;

Or. nl

Begründung

Das Wort „potenziell“ hat keine erkennbare Funktion und führt daher zu unnötiger Unsicherheit und unnötigem Verwaltungsaufwand.

Änderungsantrag 1435
Tilly Metz, Anna Strolenberg
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EG) Nr. 1831/2003
Artikel 16 – Absatz 7 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) für einen Zeitraum von ***zwei*** Jahren ab dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens des Zusatzstoffs oder der Vormischung verfügbar sein, auch im Falle einer Insolvenz oder Liquidierung des	c) für einen Zeitraum von ***fünf*** Jahren ab dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens des Zusatzstoffs oder der Vormischung verfügbar sein, auch im Falle einer Insolvenz oder Liquidierung des

Wirtschaftsakteurs, der es geschaffen hat, oder wenn dieser seine Tätigkeit in der Union einstellt.

Wirtschaftsakteurs, der es geschaffen hat, oder wenn dieser seine Tätigkeit in der Union einstellt.

Or. en

Änderungsantrag 1436
Tilly Metz, Anna Strolenberg
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EG) Nr. 1831/2003
Artikel 16 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 21a delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung durch Festlegung von Vorschriften zur Verbesserung und Erleichterung der Kennzeichnung in digitaler Form zu ergänzen. Diese Vorschriften können sich insbesondere auf die Art der betreffenden Informationen beziehen, wozu auch die in den Absätzen 2, 4 und 5 genannten Informationen, oder die Art der digitalen Mittel, die verwendet werden können, gehören können. ***Sicherheitskritische Informationen und Informationen über wesentliche Verwendungszwecke, die in der Zulassung enthalten sind, verbleiben auf dem Etikett, das an der in Absatz 2 genannten Verpackung oder dem dort genannten Behälter angebracht ist.***	(9) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 21a delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung durch Festlegung von Vorschriften zur Verbesserung und Erleichterung der Kennzeichnung in digitaler Form zu ergänzen. Diese Vorschriften können sich insbesondere auf die Art der betreffenden Informationen beziehen, wozu auch die in den Absätzen 2, 4 und 5 genannten Informationen, oder die Art der digitalen Mittel, die verwendet werden können, gehören können. ***Digitale Mittel ergänzen nur die Informationen auf dem Etikett und ersetzen nicht die Informationen, die für die sichere Verwendung, Handhabung, Rückverfolgbarkeit oder Kontrolle von Futtermittelzusatzstoffen und Vormischungen erforderlich sind. Diese Informationen umfassen insbesondere Verwendungsbedingungen, Warnhinweise, Verwendungsbeschränkungen, Zieltierarten oder -kategorien, zulässige Höchstgehalte, Unvereinbarkeiten, Vorsichtsmaßnahmen für die Handhabung und alle anderen in der Zulassung festgelegten Anforderungen, die für die sichere Verwendung des***

Zusatzstoffs oder der Vormischung erforderlich sind.

Or. en

Änderungsantrag 1437
Carmen Crespo Díaz, Esther Herranz García, Dolors Montserrat, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Susana Solís Pérez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EG) Nr. 1831/2003
Artikel 16 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 21a delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung durch Festlegung von Vorschriften zur Verbesserung und Erleichterung der Kennzeichnung in digitaler Form zu ergänzen. Diese Vorschriften können sich insbesondere auf die Art der betreffenden Informationen beziehen, wozu auch die in den Absätzen 2, 4 und 5 genannten Informationen, oder die Art der digitalen Mittel, die verwendet werden können, gehören können. Sicherheitskritische Informationen und Informationen über wesentliche Verwendungszwecke, die in der Zulassung enthalten sind, verbleiben auf dem Etikett, das an der in Absatz 2 genannten Verpackung oder dem dort genannten Behälter angebracht ist.“	(9) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 21a delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung durch Festlegung von Vorschriften zur Verbesserung und Erleichterung der Kennzeichnung in digitaler Form zu ergänzen. Diese Vorschriften können sich insbesondere auf die Art der betreffenden Informationen beziehen, wozu auch die in den Absätzen 2, 4 und 5 genannten Informationen, oder die Art der digitalen Mittel, die verwendet werden können, gehören können. Sicherheitskritische Informationen und Informationen über wesentliche Verwendungszwecke, die in der Zulassung enthalten sind, verbleiben auf dem Etikett, das an der in Absatz 2 genannten Verpackung oder dem dort genannten Behälter angebracht ist. ***Alle anderen Informationen, die nicht sicherheitskritisch oder für die ordnungsgemäße Verwendung des Zusatzstoffs oder der Vormischung wesentlich sind, können auch auf digitalem Wege bereitgestellt werden, sofern ein kostenloser, direkter, dauerhafter und verständlicher Zugang für berufliche Verwender und zuständige Behörden gewährleistet ist.***

Or. es

Änderungsantrag 1438
Stefan Köhler, Norbert Lins, Andrea Wechsler, Lena Düpont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Nummer 10 a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1831/2003
Artikel 25 – Absatz 2a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	10a. In Artikel 25 wird Folgender Absatz 2a angefügt:
	„(2a) Anträge auf Erneuerung einer Zulassung nach Artikel 14, die vor dem [Datum des Inkrafttretens der Verordnung] ordnungsgemäß eingereicht wurden und über die zu diesem Zeitpunkt noch nicht entschieden wurde, werden gemäß den mit der Änderungsverordnung eingeführten Bestimmungen weiter bearbeitet.
	Soweit die Zulassung des betreffenden Futtermittelzusatzstoffs nach den geänderten Bestimmungen nicht mehr erneuert werden muss, gilt das anhängige Erneuerungsverfahren als abgeschlossen. Die bestehende Zulassung gilt weiterhin unter den bestehenden Bedingungen, es sei denn, es bestehen spezifische und begründete Sicherheitsbedenken. Besteht ein begründeter Hinweis auf ein Sicherheitsrisiko, so kann die Kommission im Einzelfall zusätzliche Informationen anfordern und die erforderlichen Maßnahmen gemäß Artikel 13 ergreifen.“

Or. en

Änderungsantrag 1439
Stefan Köhler, Norbert Lins, Andrea Wechsler, Lena Düpont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Nummer 10 a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1831/2003
Anhang III – Nummer 1 – Einleitung

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	10a. In Anhang III Nummer 1 wird folgende Einleitung eingefügt:
ANHANG III	***„***ANHANG III
1. BESONDERE KENNZEICHNUNGSVORSCHRIFTEN FÜR BESTIMMTE FUTTERMITTELZUSATZSTOFFE UND FÜR VORMISCHUNGEN	1. BESONDERE KENNZEICHNUNGSVORSCHRIFTEN FÜR BESTIMMTE FUTTERMITTELZUSATZSTOFFE UND FÜR VORMISCHUNGEN
	Müssen die in diesem Anhang genannten Informationen bereits gemäß der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 auf dem Etikett oder in den Begleitdokumenten enthalten sein, so kann auf eine Dopplung der in diesem Anhang genannten Informationen verzichtet werden, sofern sie klar erkennbar, leicht zugänglich und gleichwertig sind.“

Or. en

(32003R1831)

Änderungsantrag 1440
Stefan Köhler, Norbert Lins, Andrea Wechsler, Lena Düpont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 853/2004
Artikel 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. Ein neuer Artikel 4a wird eingefügt:
	„4a. Digitale Verfahren und Standardvorlagen für mobile Schlachtvorgänge
	(1) Für die in Anhang III Abschnitt I genannten Tätigkeiten, einschließlich mobiler Schlachtvorgänge, stellen die

Mitgliedstaaten sicher, dass Meldungen, Registrierungen und die Übermittlung der erforderlichen Informationen an die zuständige Behörde in digitaler Form über die nationalen Systeme erleichtert werden.

(2) Die nationalen Systeme müssen interoperabel sein und unbeschadet der nationalen Zuständigkeiten die Verwendung unionsweit harmonisierter Datensätze und Standardvorlagen ermöglichen.

(3) Die Kommission stellt Standardvorlagen und harmonisierte Mindestdatensätze zur Verfügung, insbesondere für

a) Anmeldungen und/oder Vorankündigungen,

b) Verfahrens- und Hygienechecklisten (einschließlich Transport- und Temperaturaufzeichnungen),

c) Rückverfolgbarkeits- und Lieferdokumente.

(4) Bei der Verwendung dieser Vorlagen wird unbeschadet risikobasierter amtlicher Kontrollen davon ausgegangen, dass die einschlägigen Dokumentationsanforderungen dieser Verordnung erfüllt sind.“

Or. en

(32004R0853)

Änderungsantrag 1441
Stefan Köhler, Norbert Lins, Andrea Wechsler, Lena Düpont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 853/2004
Anhang III – Abschnitt I – Kapitel VIa – Buchstabe c

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	In Annex III - Abschnitt I - Kapitel VIa

	wird Buchstabe c) wie folgt angepasst:
c) der Schlachthof oder der Eigentümer der zur Schlachtung bestimmten Tiere muss den amtlichen Tierarzt mindestens drei Tage vor dem Datum und Zeitpunkt der beabsichtigten Schlachtung der Tiere unterrichten;	c) der Schlachthof oder der Eigentümer der zur Schlachtung bestimmten Tiere muss den amtlichen Tierarzt mindestens drei Tage vor dem Datum und Zeitpunkt der beabsichtigten Schlachtung der Tiere unterrichten***. Für wiederkehrende Schlachtungen im Herkunftsbetrieb kann die zuständige Behörde eine Rahmengenehmigung vorsehen. In diesem Fall kann die Unterrichtung nach Satz 1 durch Zeitfenster- oder Sammelmeldungen über nationale digitale Systeme erfolgen, sofern die für amtliche Kontrollen erforderlichen Mindestangaben je Schlachtung verfügbar sind (insbesondere Datum und Anzahl der zu schlachtenden Nutztiere bei der beabsichtigten Schlachtung)***;“

Or. de

(32004R0853)

Änderungsantrag 1442
Stefan Köhler, Norbert Lins, Andrea Wechsler, Lena Düpont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 c (neu)
Verordnung (EU) Nr. 853/2004
Anhang III – Abschnitt I – Kapitel VI ab (neu)

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	In Annex III - Abschnitt I wird folgendes Kapitel VIab (neu) hinzugefügt:
	*"**KAPITEL VIab**: **MOBILE SCHLACHTUNG (MOBILER SCHLACHTHOF)***
	Ein mobiler Schlachthof kann als Schlachtbetrieb zugelassen werden, sofern er so ausgelegt, betrieben und gewartet wird, dass die Ziele der Hygieneanforderungen dieser Verordnung erreicht werden, insbesondere durch

(a) Vermeidung von Kreuzkontamination,

(b) geeignete Einrichtungen und Verfahren zur Reinigung und Desinfektion,

(c) Verfügbarkeit von Wasser in geeigneter hygienischer Qualität,

(d) sichere Erfassung, Trennung und Handhabung tierischer Nebenprodukte,

(e) geeignete Maßnahmen zur Temperaturführung der Schlachtkörper und/oder des Fleisches.

Abweichend von baulichen Anforderungen stationärer Schlachtbetriebe können die Mitgliedstaaten für mobile Schlachthöfe gleichwertige Lösungen zulassen, sofern eine gleichwertige Risikokontrolle gewährleistet ist.“

Or. de

(32004R0853)

Änderungsantrag 1443
Anja Hazekamp, Per Clausen, Sebastian Everding, Catarina Martins, Arash Saeidi, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz -1 (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1099/2009
Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	– In der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 wird Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 2 gestrichen.

Or. en

(32009R1099)

Änderungsantrag 1444
Anja Hazekamp, Per Clausen, Sebastian Everding, Catarina Martins, Arash Saeidi, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz -1 a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1099/2009
Artikel 1 – Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	– In der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 wird Artikel 1 Absatz 3 gestrichen.

Or. en

(32009R1099)

Änderungsantrag 1445
Anja Hazekamp, Per Clausen, Sebastian Everding, Catarina Martins

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz -1 b (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1099/2009
Artikel 4 – Absatz 4

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	– In der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 wird Artikel 4 Absatz 4 gestrichen.

Or. en

(32009R1099)

Änderungsantrag 1446
Tilly Metz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1
Verordnung (EG) Nr. 1099/2009
Artikel 18 – Absätze 4 und 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 werden in Artikel 18 die Absätze 4 und 6	***entfällt***

gestrichen.

Or. en

Änderungsantrag 1447
Anja Hazekamp, Per Clausen, Sebastian Everding, Catarina Martins, Arash Saeidi, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1
Verordnung (EG) Nr. 1099/2009
Artikel 18 – Absätze 4 und 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 werden in Artikel 18 die Absätze 4 und 6 gestrichen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1448
Biljana Borzan, Christophe Clergeau, Annalisa Corrado, Romana Jerković, Maria Noichl, Tiemo Wölken, Delara Burkhardt, Kristian Vigenin, Thomas Bajada, Mohammed Chahim

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1
Verordnung (EG) Nr. 1099/2009
Artikel 18 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 ***werden in*** Artikel 18 ***die Absätze 4 und 6 gestrichen.***	In der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 ***erhält*** Artikel 18 ***Absätze 4 und 6 folgende Fassung:*** ***„(4) Die in Absatz 1 genannte zuständige Behörde übermittelt der Kommission jedes zweite Jahr bis zum 30. Juni einen Bericht über die in den beiden vorangegangenen Jahren durchgeführten Bestandsräumungen und macht den Bericht öffentlich zugänglich. Der Bericht umfasst mindestens***

a) die Gründe für die Bestandsräumung

b) die Anzahl und Art der getöteten Tiere,

c) die eingesetzten Betäubungs- und Tötungsverfahren,

d) die Anzahl und Art der gemäß Absatz 3 gewährten Ausnahmen,

e) alle erheblichen Tierschutzvorkommnisse, die während der Bestandsräumungen festgestellt wurden, und die ergriffenen Korrekturnahmen.“

Or. en

Begründung

Die vollständige Aufhebung der Berichtspflichten über Bestandsräumungen würde die Transparenz verringern und die Überwachung der Umsetzung der Tierschutzvorschriften der Union erschweren. Gleichzeitig kann die jährliche Berichterstattung einen unnötigen Verwaltungsaufwand für die zuständigen Behörden verursachen. Ein harmonisiertes zweijährliches Berichterstattungssystem, das sich auf eine begrenzte Anzahl von wesentlichen Indikatoren konzentriert, schafft ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Verringerung der Berichtspflichten und der Aufrechterhaltung einer wirksamen Aufsicht über Bestandsräumungen, die Anwendung von Ausnahmeregelungen und die Ergebnisse im Bereich des Tierschutzes.

Änderungsantrag 1449
Biljana Borzan, Christophe Clergeau, Gheorghe Cârciu, Annalisa Corrado, Romana Jerković, Maria Noichl, Tiemo Wölken, Delara Burkhardt, Kristian Vigenin, Thomas Bajada, Mohammed Chahim

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1099/2009
Artikel 18 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	6) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Festlegung eines harmonisierten Formats für die in Absatz 4 genannten Berichte erlassen, um Kohärenz und Vergleichbarkeit sicherzustellen und den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten. Diese

Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 25 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

Or. en

Begründung

Die vollständige Aufhebung der Berichtspflichten über Bestandsräumungen würde die Transparenz verringern und die Überwachung der Umsetzung der Tierschutzvorschriften der Union erschweren. Gleichzeitig kann die jährliche Berichterstattung einen unnötigen Verwaltungsaufwand für die zuständigen Behörden verursachen. Ein harmonisiertes zweijährliches Berichterstattungssystem, das sich auf eine begrenzte Anzahl von wesentlichen Indikatoren konzentriert, schafft ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Verringerung der Berichtspflichten und der Aufrechterhaltung einer wirksamen Aufsicht über Bestandsräumungen, die Anwendung von Ausnahmeregelungen und die Ergebnisse im Bereich des Tierschutzes.

Änderungsantrag 1450
Tilly Metz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1099/2009
Artikel 18 – Absatz 6a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Kommission erlässt innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung einen Durchführungsrechtsakt zur Festlegung einer harmonisierten Berichtsvorlage für Bestandsräumungen, um die Datenerhebung zu vereinfachen und sicherzustellen, dass die von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen vollständig, kohärent, vergleichbar und verhältnismäßig sind, wobei der Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten zu berücksichtigen ist.

Or. en

Änderungsantrag 1451
Anja Hazekamp, Per Clausen, Sebastian Everding, Catarina Martins, Arash Saeidi, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10
Verordnung (EG) Nr. 999/2001
Alle Artikel

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 10	***entfällt***
Änderung der Verordnung (EG) Nr. 999/2001	

Or. en

Änderungsantrag 1452
Biljana Borzan, Christophe Clergeau, Gheorghe Cârciu, Annalisa Corrado, Romana Jerković, Maria Noichl, Tiemo Wölken, Delara Burkhardt, Kristian Vigenin, Sakis Arnaoutoglou, Thomas Bajada, Mohammed Chahim

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 999/2001
Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 23b delegierte Rechtsakte zur Zulassung der Schnelltests und zur Änderung der Liste in Anhang X Kapitel C Nummer 4 zu erlassen.	Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 23b delegierte Rechtsakte zur Zulassung der Schnelltests und zur Änderung der Liste in Anhang X Kapitel C Nummer 4 zu erlassen***, sofern diese Rechtsakte im Einklang mit der wissenschaftlichen Beratung der einschlägigen EFSA-Expertengruppe stehen***.

Or. en

(32001R0999)

Änderungsantrag 1453
Biljana Borzan, Christophe Clergeau, Annalisa Corrado, Romana Jerković, Maria

Noichl, Tiemo Wölken, Delara Burkhardt, Kristian Vigenin, Sakis Arnaoutoglou, Thomas Bajada, Mohammed Chahim

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a
Verordnung (EG) Nr. 999/2001
Artikel 6 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 23b delegierte Rechtsakte zur Zulassung der Schnelltests zu erlassen. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 23b delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs X zu erlassen, um diese Tests darin aufzunehmen.	Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 23b delegierte Rechtsakte zur Zulassung der Schnelltests zu erlassen. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 23b delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs X zu erlassen, um diese Tests darin aufzunehmen***, sofern diese Rechtsakte im Einklang mit der wissenschaftlichen Beratung der einschlägigen EFSA-Expertengruppe stehen***.

Or. en

Änderungsantrag 1454
Tilly Metz, Anna Strolenberg
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b
Verordnung (EG) Nr. 999/2001
Artikel 6 – Absatz 1a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1a) Das jährliche Überwachungsprogramm nach Absatz 1 umfasst die in Anhang III aufgeführten Teilpopulationen von Tieren. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, nach Anhörung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit gemäß Artikel 23b delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Bestimmungen des genannten Absatzes an den wissenschaftlichen Fortschritt anzupassen.	(1a) Das jährliche Überwachungsprogramm nach Absatz 1 umfasst die in Anhang III aufgeführten Teilpopulationen von Tieren. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, nach Anhörung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit gemäß Artikel 23b delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Bestimmungen des genannten Absatzes an den wissenschaftlichen Fortschritt anzupassen. ***Anpassungen der Altersgrenzen und der Teilpopulationen von Rindern dürfen***

nicht zu einer Verringerung der Überwachungssensitivität führen, es sei denn, sie werden durch ein wissenschaftliches Gutachten der EFSA gestützt, aus dem hervorgeht, dass ein gleichwertiges Schutzniveau für die Gesundheit von Mensch und Tier aufrechterhalten wird.

Or. en

Änderungsantrag 1455
Benoit Cassart, Christine Singer, Olivier Chastel, Asger Christensen, Ciaran Mullooly, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a
Verordnung (EG) Nr. 999/2001
Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 23b delegierte Rechtsakte zu erlassen, um ***die Liste der spezifizierten Risikomaterialien in*** Anhang V zu ändern. Unter Berücksichtigung der verschiedenen Risikokategorien gemäß Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1 und der Erfordernisse von Artikel 6 Absatz 1a und Artikel 6 Absatz 1b Buchstabe b wird die Liste der spezifizierten Risikomaterialien in Anhang V entsprechend geändert.	Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 23b delegierte Rechtsakte zu erlassen, um ***unter Berücksichtigung der jüngsten wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Entwicklung der epidemiologischen Lage*** Anhang V zu ändern. Unter Berücksichtigung der verschiedenen Risikokategorien gemäß Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1 und der Erfordernisse von Artikel 6 Absatz 1a und Artikel 6 Absatz 1b Buchstabe b wird die Liste der spezifizierten Risikomaterialien in Anhang V entsprechend geändert.

Or. en

Änderungsantrag 1456
Tilly Metz, Anna Strolenberg
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Nummer 7

Verordnung (EG) Nr. 999/2001
Artikel 23b – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 5 Absatz 3, Artikel 6 Absätze 1 und 1a, Artikel 8 Absätze 1, 2 und 5, Artikel 16 Absatz 7 und Artikel 23 Absatz 3 wird ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung auf unbestimmte Zeit übertragen.	(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 5 Absatz 3, Artikel 6 Absätze 1 und 1a, Artikel 8 Absätze 1, 2 und 5, Artikel 16 Absatz 7 und Artikel 23 Absatz 3 wird ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung auf unbestimmte Zeit übertragen. ***Die Kommission erlässt keine delegierten Rechtsakte gemäß dieser Verordnung, mit denen Überwachungs-, Test- oder Risikominderungsmaßnahmen geändert werden, es sei denn, die Kommission weist auf der Grundlage der neuesten einschlägigen wissenschaftlichen Gutachten der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) nach, dass durch solche Änderungen das in dieser Verordnung vorgesehene Schutzniveau für die Gesundheit von Mensch und Tier aufrechterhalten oder verbessert wird.***

Or. en

Änderungsantrag 1457
Biljana Borzan, Christophe Clergeau, Annalisa Corrado, Romana Jerković, Maria Noichl, Tiemo Wölken, Delara Burkhardt, Kristian Vigenin, Sakis Arnaoutoglou, Thomas Bajada, Mohammed Chahim

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EG) Nr. 999/2001
Artikel 23b – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 5 Absatz 3, Artikel 6 Absätze 1 und 1a, Artikel 8 Absätze 1, 2 und 5, Artikel 16 Absatz 7 und Artikel 23 Absatz 3 wird ab dem Datum des Inkrafttretens dieser	(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 5 Absatz 3, Artikel 6 Absätze 1 und 1a, Artikel 8 Absätze 1, 2 und 5, Artikel 16 Absatz 7 und Artikel 23 Absatz 3 wird ab dem Datum des Inkrafttretens dieser

Verordnung auf unbestimmte Zeit übertragen.	Verordnung auf unbestimmte Zeit übertragen. ***Angesichts der Sensibilität der Angelegenheit erfolgt die Befugnisübertragung unter der Bedingung, dass die von der Kommission vorgeschlagenen delegierten Rechtsakte mit dem wissenschaftlichen Gutachten der zuständigen EFSA-Expertengruppe im Einklang stehen.***

Or. en

Änderungsantrag 1458
Stefan Köhler, Norbert Lins, Andrea Wechsler, Lena Düpont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Nummer -1a (neu)
Verordnung (EU) 2017/625
Artikel 9 – Absatz 4 – Unterabsatz 1a und 1b (neu)

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-1a. In Artikel 9 Absatz 4 werden folgende Unterabsätze 1a und 1b eingefügt:
	„Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass bei der Planung und Durchführung solcher Tätigkeiten Überschneidungen und Doppelkontrollen vermieden werden. Nach Möglichkeit werden Kontrollen, die sich auf denselben Betrieb, dieselben Tätigkeiten und dasselbe Risikogebiet beziehen, in einem einzigen koordinierten Kontrollbesuch („einzige Inspektion“), einschließlich koordinierter Probenahmen, zusammengefasst.
	Inspektionsergebnisse, Prüfberichte und Probenahmedaten, die im Einklang mit anderen einschlägigen Rechtsvorschriften der Union erhoben wurden, werden anerkannt und wiederverwendet, sofern Umfang, Aktualität und Qualität der Inspektionen gleichwertig sind. Zusätzliche Inspektionen zum selben Gegenstand werden nur durchgeführt, wenn dies aus spezifischen risikobasierten

Gründen angezeigt ist.“

Or. en

(32017R0625)

Änderungsantrag 1459
Stefan Köhler, Norbert Lins, Andrea Wechsler, Lena Düpont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Nummer -1b (neu)
Verordnung (EU) 2017/625
Artikel 13 – Absatz 4 – Unterabsatz 1a (neu)

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-1b. In Artikel 13 Absatz 4 wird Folgender Unterabsatz 1a eingefügt:
	„Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass Informationen und Nachweise, die im Rahmen amtlicher Kontrollen rechtmäßig erlangt wurden, nur einmal innerhalb des einschlägigen Systems angefordert und anschließend für weitere einschlägige Kontrollzwecke wiederverwendet werden, sofern sich die Umstände nicht geändert haben und keine neuen risikobasierten Gründe vorliegen.“

Or. en

(32017R0625)

Änderungsantrag 1460
Stefan Köhler, Norbert Lins, Andrea Wechsler, Lena Düpont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Nummer -1c (neu)
Verordnung (EU) 2017/625
Artikel 12 – Absatz 3 – Buchstabe ba (neu)

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-1c. In Artikel 12 Absatz 3 wird Folgender Buchstabe ba angefügt:

„ba) stellen sicher, dass die dokumentierten Kontrollverfahren integrierte Kontrollpläne für Betriebe umfassen, in denen Anforderungen aus mehreren Regelungsbereichen gleichzeitig zu prüfen sind. In diesen Plänen werden Mindeststandards für gemeinsame Checklisten, die koordinierte Probenahme und die koordinierte Nutzung von Kontrolldaten innerhalb der beteiligten Behörden und zwischen ihnen festgelegt.“

Or. en

(32017R0625)

Änderungsantrag 1461
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Nummer -1a (neu)
Verordnung (EU) 2017/625
Artikel 14 – Unterabsatz 1a (neu)

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-1a. In Artikel 14 wird Folgender Absatz 1a angefügt:
	„Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe h fallen obligatorische Analysen, die im Einklang mit den EU-Rechtsvorschriften über Pflanzengesundheit durchgeführt werden, in die Zuständigkeit des Mitgliedstaats, auch wenn diese Analysen an Pflanzen durchgeführt werden sollen, die sich an einem Standort befinden, der von einem beruflichen Unternehmer verwaltet wird.“

Or. en

(32017R0625)

Änderungsantrag 1462
Esther Herranz García, Gabriel Mato, Raúl de la Hoz Quintano, Carmen Crespo Díaz,

Dolors Montserrat, Susana Solís Pérez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Nummer -1 a (neu)
Verordnung (EU) 2017/625
Artikel 14 – Buchstabe h

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-1a. Artikel 14 Buchstabe h erhält folgende Fassung:
Probenahme, Analyse, Diagnose und Tests;	**„**Probenahme, Analyse, Diagnose und Tests***, wobei obligatorische Analysen, die im Einklang mit den EU-Rechtsvorschriften über Pflanzengesundheit durchgeführt werden, in die Zuständigkeit des Mitgliedstaats fallen, auch wenn diese Analysen an Pflanzen durchgeführt werden sollen, die sich an einem Standort befinden, der von einem beruflichen Unternehmer verwaltet wird;“***

Or. en

(32017R0625)

Änderungsantrag 1463
Biljana Borzan, Christophe Clergeau, Gheorghe Cârciu, Annalisa Corrado, Romana Jerković, Maria Noichl, Tiemo Wölken, Delara Burkhardt, Kristian Vigenin, Sakis Arnaoutoglou, Thomas Bajada, Mohammed Chahim

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) 2017/625
Artikel 41 – Buchstabe b – Buchstabe ii a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iia) die zuständige Behörde hat sich vergewissert, dass das Fehlen einer Akkreditierung für die betreffende Methode die Zuverlässigkeit, Qualität, Vergleichbarkeit oder wissenschaftliche Validität der vom Laboratorium erzielten Ergebnisse nicht beeinträchtigt.

Or. en

Begründung

Eine größere Flexibilität bei den Akkreditierungsanforderungen für amtliche Laboratorien sollte die Zuverlässigkeit oder wissenschaftliche Qualität der amtlichen Kontrollen nicht beeinträchtigen. Die zuständigen Behörden sollten überprüfen, ob eine Abweichung von der vollständigen Akkreditierung die Qualität oder Vergleichbarkeit der Analyseergebnisse nicht beeinträchtigt.

Änderungsantrag 1464
Gheorghe Cârciu, Dan Nica, Ştefan Muşoiu, Vasile Dîncu, Andi Cristea, Dragoş Benea, Gabriela Firea

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) 2017/625
Artikel 41 – Unterabsatz 1a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Amtliche Kontrolllaboratorien können über eine flexible Akkreditierung verfügen, die die Einbeziehung neuer Methoden auf der Grundlage einer bereits akkreditierten Technologie oder eines bereits akkreditierten Messprinzips ermöglicht.

Or. en

Begründung

Der Begriff „flexible Akkreditierung“ ist die offizielle Akkreditierungsterminologie, die im verbindlichen Dokument EA-2/15 der Europäischen Kooperation für die Akkreditierung verwendet wird. Er bezieht sich auf die Flexibilität bei der Einführung neuer Methoden, die auf einem bereits akkreditierten Messprinzip (Technologie) beruhen. Dies ist ein international anerkanntes Konzept.

Änderungsantrag 1465
Jérémy Decerle, Benoit Cassart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)
Verordnung (EU) 2017/625
Artikel 47 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. Folgender Artikel 47a wird eingefügt:
	„Artikel 47a Bedingungen für Lebensmittel tierischen Ursprungs in Bezug auf bestimmte in der Union verbotene Produktions- und Verarbeitungsmethoden
	(1) In die Union eingeführte Lebensmittel tierischen Ursprungs dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie
	a) aus Tieren gewonnen wurden, die zu keinem Zeitpunkt ihrer Aufzucht mit Stoffen behandelt wurden, deren Verwendung in der Union verboten ist, sofern dieses Verbot auf dem Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier oder auf Tierschutzanforderungen beruht,
	b) aus geschlachteten Tieren und Fleisch oder Schlachtkörpern gewonnen wurden, die ohne Verwendung von Stoffen oder Verarbeitungsverfahren behandelt wurden, die in der Union aus Gründen des Gesundheits- oder Verbraucherschutzes verboten sind.
	(2) Die Anforderungen gemäß Absatz 1 gelten unabhängig davon, ob im Enderzeugnis nachweisbare Rückstände der betreffenden Stoffe oder Verfahren vorhanden sind.
	(3) Die in Absatz 1 genannten Stoffe und Verfahren umfassen insbesondere Folgendes:
	a) Stoffe mit hormonaler Wirkung, die in der Union zum Zwecke der Wachstumsförderung verboten sind,
	b) antimikrobielle Stoffe, die als Wachstumsförderer verwendet werden,
	c) chemische Stoffe oder Verfahren, die bei Schlachtkörpern oder Fleisch verwendet werden und deren Verwendung in der Union verboten ist, auch wenn sie zur mikrobiologischen Dekontaminierung

verwendet werden.

(4) Die exportierenden Drittstaaten bieten geeignete und überprüfbare Garantien für die Einhaltung der Anforderungen dieses Artikels, insbesondere durch

a) Vorschriften für die Haltungsmethoden, die Schlachtverfahren und die Behandlung von Schlachtkörpern, die den in der Union geltenden Vorschriften gleichwertig sind,

b) Rückverfolgbarkeitssysteme, die die gesamte Produktions- und Verarbeitungskette abdecken,

c) amtliche Zertifizierungssysteme für Betriebe und Lose, die zur Ausfuhr in die Union bestimmt sind.

Um die Einhaltung dieser Anforderungen zu überprüfen, führt die Kommission im Rahmen der in dieser Verordnung vorgesehenen Tätigkeiten der Union Kontrollen, Prüfungen und Inspektionen unter anderem der Kontrollsysteme, der zuständigen Behörden, der Zuchtbetriebe, der Schlachthöfe und der Tierkörperbehandlungsanlagen durch, auch in Drittstaaten.

Werden solche Kontrollen nicht durchgeführt oder erscheinen sie unzureichend, so können die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach dieser Verordnung geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung dieser Anforderungen zu überprüfen, insbesondere wenn die Lebensmittel in das Gebiet der Union verbracht werden.

(5) Wird festgestellt, dass die von einem Drittstaat gebotenen Garantien unzureichend sind oder dass die Anforderungen dieses Artikels nicht eingehalten werden, so erlässt die Kommission im Einklang mit dieser Verordnung geeignete, verhältnismäßige und abgestufte Maßnahmen, die unter anderem verstärkte amtliche Kontrollen

bei der Einfuhr und die Einschränkung oder Aussetzung der Einfuhr der betreffenden Lebensmittel aus dem gesamten betreffenden Drittstaat oder einem Teil davon, der betreffenden Region oder den betreffenden Betrieben umfassen können.

Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte, in denen die Liste der in diesem Artikel genannten Stoffe und Verfahren, die Einzelheiten der erforderlichen Garantien und Zertifizierungen sowie die Kriterien und Modalitäten für die Annahme, Überprüfung und Aufhebung der in diesem Absatz vorgesehenen Maßnahmen festgelegt werden.“

Or. fr

Begründung

Die Europäische Union verbietet die Verwendung bestimmter Stoffe und Verfahren in der Tierhaltung aufgrund ihrer schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier, den Tierschutz und den Verbraucherschutz. Lebensmittel tierischen Ursprungs, die nach in der EU verbotenen Methoden hergestellt wurden, können jedoch nach wie vor auf den EU-Markt gelangen, wenn sie aus Drittstaaten eingeführt werden. Mit diesem Änderungsantrag soll hier Abhilfe geschaffen werden, indem Gleichwertigkeit der Produktions- und Verarbeitungsmethoden für Lebensmittel tierischen Ursprungs vorgeschrieben wird.

Änderungsantrag 1466
Tilly Metz, Anna Strolenberg
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2017/625
Artikel 50 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Sendungen dürfen erst aufgeteilt werden, nachdem die amtlichen Kontrollen ***stattgefunden haben*** und nachdem das in Artikel 56 genannte Gemeinsame Gesundheitseingangsdokument (GGED)	(3) Die Sendungen dürfen erst aufgeteilt werden, nachdem die amtlichen Kontrollen ***für den betreffenden Teil der Sendung abgeschlossen wurden*** und nachdem das in Artikel 56 genannte Gemeinsame

für den Eingang in die Union gemäß Artikel 56 Absatz 5 und Artikel 57 ausgefüllt worden ist, es sei denn, die zuständigen Behörden verlangen dies im Falle von Warensendungen gemäß Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe c, weil nur ein Teil einer an einer Grenzkontrollstelle vorgeführten Sendung einer Warenuntersuchung unterzogen wird.

Gesundheitseingangsdokument (GGED) für den Eingang in die Union gemäß Artikel 56 Absatz 5 und Artikel 57 ***mit positivem Ergebnis*** ausgefüllt worden ist, es sei denn, die zuständigen Behörden verlangen dies im Falle von Warensendungen gemäß Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe c, weil nur ein Teil einer an einer Grenzkontrollstelle vorgeführten Sendung einer Warenuntersuchung unterzogen wird. ***Kein Teil der Sendung darf in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden, bevor diese Anforderungen für diesen spezifischen Teil erfüllt sind.***

Or. en

Änderungsantrag 1467
Krzysztof Hetman, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska, Adam Jarubas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2017/625
Artikel 50 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Sendungen dürfen erst aufgeteilt werden, nachdem die amtlichen Kontrollen stattgefunden haben und nachdem das in Artikel 56 genannte Gemeinsame Gesundheitseingangsdokument (GGED) für den Eingang in die Union gemäß Artikel 56 Absatz 5 und Artikel 57 ausgefüllt worden ist***, es sei denn***, ***die zuständigen Behörden verlangen dies im Falle von Warensendungen*** gemäß Artikel 47 Absatz 1 ***Buchstabe*** c, ***weil nur ein Teil einer an einer Grenzkontrollstelle vorgeführten*** Sendung ***einer Warenuntersuchung unterzogen wird***.	(3) Die Sendungen dürfen erst aufgeteilt werden, nachdem die amtlichen Kontrollen stattgefunden haben und nachdem das in Artikel 56 genannte Gemeinsame Gesundheitseingangsdokument (GGED) für den Eingang in die Union gemäß Artikel 56 Absatz 5 und Artikel 57 ausgefüllt worden ist***. Bei Sendungen von Pflanzen***, ***Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen*** gemäß Artikel 47 Absatz 1 ***Buchstaben*** c, ***e und f und/oder Artikel 44 Absatz 1 können die zuständigen Behörden jedoch eine Aufteilung beantragen, wenn die Warenuntersuchungen von einigen Teilen der*** Sendung ***mehr Zeit in Anspruch nehmen als die Warenuntersuchungen der übrigen Teile, sodass diese***

verbleibenden Teile, für die die amtlichen Kontrollen abgeschlossen sind, freigegeben werden können.

Or. en

Änderungsantrag 1468
Biljana Borzan, Christophe Clergeau, Annalisa Corrado, Romana Jerković, Maria Noichl, Tiemo Wölken, Delara Burkhardt, Kristian Vigenin, Sakis Arnaoutoglou, Thomas Bajada, Mohammed Chahim

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2017/625
Artikel 50 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Sendungen dürfen erst aufgeteilt werden, nachdem die amtlichen Kontrollen stattgefunden haben und nachdem das in Artikel 56 genannte Gemeinsame Gesundheitseingangsdokument (GGED) für den Eingang in die Union gemäß Artikel 56 Absatz 5 und Artikel 57 ausgefüllt worden ist, es sei denn, die zuständigen Behörden verlangen dies im Falle von Warensendungen gemäß Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe c, weil nur ein Teil einer an einer Grenzkontrollstelle vorgeführten Sendung einer Warenuntersuchung unterzogen wird.	(3) Die Sendungen dürfen erst aufgeteilt werden, nachdem die amtlichen Kontrollen stattgefunden haben und nachdem das in Artikel 56 genannte Gemeinsame Gesundheitseingangsdokument (GGED) für den Eingang in die Union gemäß Artikel 56 Absatz 5 und Artikel 57 ausgefüllt worden ist, es sei denn, die zuständigen Behörden verlangen dies im Falle von Warensendungen gemäß Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe c, weil nur ein Teil einer an einer Grenzkontrollstelle vorgeführten Sendung einer Warenuntersuchung unterzogen wird***, sofern eine derartige Aufteilung die Rückverfolgbarkeit, Integrität oder Wirksamkeit der amtlichen Kontrollen nicht beeinträchtigt***.

Or. en

Begründung

Die Möglichkeit, Sendungen vor Abschluss der amtlichen Kontrollen aufzuteilen, kann die operative Effizienz verbessern. Diese Flexibilität darf jedoch weder die Rückverfolgbarkeit von Sendungen noch die Wirksamkeit und Integrität der amtlichen Kontrollen beeinträchtigen.

Änderungsantrag 1469
Flavio Tosi, Massimiliano Salini, Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)
Verordnung (EU) 2017/625
Artikel 54 – Absatz 2a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. In Artikel 54 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
	„(2a) Abweichend von den in Absatz 2 genannten Risikokriterien wird die Mindesthäufigkeit der Warenuntersuchungen bei Sendungen von Tieren und Waren gemäß Artikel 47 Absatz 1 auf 30 % festgesetzt.“

Or. en

Begründung

(2a) Eine Mindesthäufigkeit von 30 % für Warenuntersuchungen ist erforderlich, um eine wirksame Durchsetzung der gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Vorschriften der Union sicherzustellen, illegalen Handel und Betrug zu bekämpfen und an allen Eingangsorten der Union ein einheitliches Niveau der Lebensmittelsicherheit und der öffentlichen Gesundheit aufrechtzuerhalten. (2b) Diese Ausnahmeregelung sorgt für einen verhältnismäßigen, risikobasierten Ansatz, indem unnötige Belastungen des Handels und der Logistik für Produkte mit nachgewiesener Sicherheit vermieden werden und gleichzeitig ein hohes Schutzniveau gewahrt wird.

Änderungsantrag 1470
Flavio Tosi, Massimiliano Salini, Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)
Verordnung (EU) 2017/625
Artikel 54 – Absatz 2b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) In Artikel 54 wird folgender Absatz 2b eingefügt:

„(2b) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten für bestimmte Kategorien von Waren, die als Waren mit geringem Risiko eingestuft wurden, eine Häufigkeit von weniger als 30 % festlegen. Eine derartige Ausnahmegenehmigung wird nur erteilt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a) eine dokumentierte Vorgeschichte der vollständigen Einhaltung der Vorschriften durch den Ursprungsdrittstaat seit mindestens drei Jahren,

b) Kontrollsysteme in dem Drittstaat, die als den Systemen der Union gleichwertig bewertet wurden,

c) keine Meldungen über das Schnellwarnsystem für Lebens- und Futtermittel (RASFF) in den vorangegangenen 24 Monaten.“

Or. en

Begründung

(2a) Eine Mindesthäufigkeit von 30 % für Warenuntersuchungen ist erforderlich, um eine wirksame Durchsetzung der gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Vorschriften der Union sicherzustellen, illegalen Handel und Betrug zu bekämpfen und an allen Eingangsorten der Union ein einheitliches Niveau der Lebensmittelsicherheit und der öffentlichen Gesundheit aufrechtzuerhalten. (2b) Diese Ausnahmeregelung sorgt für einen verhältnismäßigen, risikobasierten Ansatz, indem unnötige Belastungen des Handels und der Logistik für Produkte mit nachgewiesener Sicherheit vermieden werden und gleichzeitig ein hohes Schutzniveau gewahrt wird.

Änderungsantrag 1471
Raffaele Stancanelli, Silvia Sardone, Isabella Tovaglieri, Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)
Verordnung (EU) 2017/625
Artikel 54 – Absatz 2a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. In Artikel 54 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
	„(2a) Die Mindesthäufigkeit der Warenuntersuchungen bei Sendungen von Tieren und Waren gemäß Artikel 47 Absatz 1 wird auf 30 % festgesetzt.
	Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Erstellung einer Liste der Kategorien von Waren erlassen, die als Waren mit geringem Risiko eingestuft wurden und für die eine Häufigkeit von Warenuntersuchungen von weniger als 30 % gilt. Eine derartige Ausnahmegenehmigung wird nur erteilt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
	a) eine dokumentierte Vorgeschichte der vollständigen Einhaltung der Vorschriften durch den Ursprungsdrittstaat seit mindestens drei Jahren,
	b) Kontrollsysteme in dem Drittstaat, die als den Systemen der Union gleichwertig bewertet wurden,
	c) keine Meldungen über das Schnellwarnsystem für Lebens- und Futtermittel (RASFF) in den vorangegangenen 24 Monaten.“

Or. en

Änderungsantrag 1472
Laurence Trochu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)
Verordnung (EU) 2017/625
Artikel 54 – Absatz 2a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. In Artikel 54 wird folgender Absatz eingefügt:
	„(2a) Bei der Festlegung der Häufigkeit der Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen gemäß diesem Artikel berücksichtigt die Kommission in ihrer Risikoanalyse Hinweise auf Rückstände von in der Union nicht zugelassenen Wirkstoffen in landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die aus Drittstaaten eingeführt werden. Bei dieser Analyse werden auch Erzeugnisse berücksichtigt, die in direktem Wettbewerb mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen der Union stehen, die besonderen pflanzengesundheitlichen Beschränkungen unterliegen, insbesondere Erzeugnissen aus den Gebieten in äußerster Randlage gemäß Artikel 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.“

Or. fr

Änderungsantrag 1473
Paulo do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)
Verordnung (EU) 2017/625
Artikel 54 – Absatz 2a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. In Artikel 54 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
	„(2a) Bei der Festlegung der Häufigkeit der Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen gemäß diesem Artikel berücksichtigt die Kommission in ihrer Risikoanalyse Hinweise auf das Vorhandensein von Rückständen von in der Union nicht zugelassenen Wirkstoffen

in aus Drittstaaten eingeführten landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Bei dieser Analyse werden auch Produkte berücksichtigt, die in direktem Wettbewerb mit der landwirtschaftlichen Erzeugung in der Union stehen, die besonderen pflanzengesundheitlichen Zwängen unterliegt, insbesondere die Erzeugung in den in Artikel 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Gebieten in äußerster Randlage.“

Or. en

Änderungsantrag 1474
Michele Picaro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)
Verordnung (EU) 2017/625
Artikel 54 – Absatz 2a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. In Artikel 54 wird folgender Absatz 2b eingefügt:
	„(2b) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten für bestimmte Kategorien von Waren, die als Waren mit geringem Risiko eingestuft wurden, eine Häufigkeit von weniger als 30 % festlegen. Eine derartige Ausnahmegenehmigung wird nur erteilt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
	a) eine dokumentierte Vorgeschichte der vollständigen Einhaltung der Vorschriften durch den Ursprungsdrittstaat seit mindestens drei Jahren,
	b) Kontrollsysteme in dem Drittstaat, die als den Systemen der Union gleichwertig bewertet wurden,
	c) keine Meldungen über das

Schnellwarnsystem für Lebens- und Futtermittel (RASFF) in den vorangegangenen 24 Monaten.“

Or. en

Begründung

Die Einführung dieser Ausnahmeregelung steht im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und vermeidet eine unnötige Belastung der Hafen- und Flughafenlogistik oder eine Störung des internationalen Handels mit Waren mit nachgewiesener sicherer Verwendung. Dieser Ansatz könnte auch eine Einigung in den Verhandlungen mit der Kommission und dem Europäischen Parlament über eine Mindestkontrollquote von 30 % erleichtern.

Änderungsantrag 1475
Carlo Fidanza, Michele Picaro, Nicola Procaccini, Francesco Ventola, Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)
Verordnung (EU) 2017/625
Artikel 54 – Absatz 2a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. In Artikel 54 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
	„(2a) Abweichend von den in Absatz 2 genannten Risikokriterien wird die Mindesthäufigkeit der Warenuntersuchungen bei Sendungen von Tieren und Waren gemäß Artikel 47 Absatz 1 auf 30 % festgesetzt.“

Or. en

Begründung

Increase in the frequency of physical checks: in order to effectively monitor compliance with Union sanitary and phytosanitary rules, to reduce illegal trafficking of goods, smuggling and fiscal and customs fraud, and to ensure a uniform level of food safety and public health for consumers at all points of entry into the Union, it is necessary to introduce a mandatory minimum threshold of 30% for physical checks on consignments. This threshold ensures that control pressure remains effective even where risk assessments are favourable, thereby preventing the entry of non-compliant goods due to statistical fluctuations or shortcomings in oversight by third countries.

Änderungsantrag 1476
Carlo Fidanza, Michele Picaro, Nicola Procaccini, Francesco Ventola, Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Nummer 2 b (neu)
Verordnung (EU) 2017/625
Artikel 54 – Absatz 2b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2b. In Artikel 54 wird folgender Absatz 2b eingefügt:
	„(2b) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten für bestimmte Kategorien von Waren, die als Waren mit geringem Risiko eingestuft wurden, eine Häufigkeit von weniger als 30 % festlegen. Eine derartige Ausnahmegenehmigung wird nur erteilt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a) eine dokumentierte Vorgeschichte der vollständigen Einhaltung der Vorschriften durch den Ursprungsdrittstaat seit mindestens drei Jahren, b) Kontrollsysteme in dem Drittstaat, die als den Systemen der Union gleichwertig bewertet wurden, c) keine Meldungen über das Schnellwarnsystem für Lebens- und Futtermittel (RASFF) in den vorangegangenen 24 Monaten.“

Or. en

Begründung

Spezifische Ausnahmeregelung für Produkte mit geringem Risiko: Die Einführung dieser Ausnahmeregelung steht im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und vermeidet eine übermäßige Belastung der Hafen- und Flughafenlogistik und eine Störung des internationalen Handels mit Waren mit nachgewiesener sicherer Verwendung. (Hinweis: Dies kann die Festlegung einer Mindestschwelle von 30 % für Kontrollen während der Verhandlungen mit der Kommission und dem Europäischen Parlament erleichtern.)

Änderungsantrag 1477
Paulo do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Nummer 2 b (neu)
Verordnung (EU) 2017/625
Artikel 56 – Absatz 2b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2b. In Artikel 56 wird folgender Absatz 2b eingefügt:
	„(2b) Für Verpackungsmaterial aus Holz gemäß Artikel 43 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 und für jede Sendung von Pflanzen gemäß den Listen nach Artikel 73 der Verordnung (EU) 2016/2031 können die zuständigen Behörden die für die Sendung verantwortlichen Unternehmer auffordern, den einschlägigen Teil des Gemeinsamen Gesundheitseingangsdokuments auszufüllen und die für die sofortige und vollständige Identifizierung der Sendung und ihres Bestimmungsorts erforderlichen Informationen vorzulegen.“

Or. en

Änderungsantrag 1478
Laurence Trochu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Nummer 3 a (neu)
Verordnung (EU) 2017/625
Artikel 109 – Absatz 2a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4a. In Artikel 109 wird folgender Absatz 2a angefügt:
	„(2a) Bei der Aufstellung der koordinierten Kontrollprogramme gemäß diesem Artikel berücksichtigt die Kommission die Besonderheiten der Gebiete in äußerster Randlage gemäß Artikel 349 des Vertrags über die

Arbeitsweise der Europäischen Union. Angesichts ihrer geografischen Lage, ihrer klimatischen und pflanzengesundheitlichen Besonderheiten und ihrer Rolle als erste pflanzengesundheitliche Grenze der Union für viele Schädlinge können in diesen Programmen spezifische Probenahmepläne, auf die in diesen Regionen festgestellten Risiken zugeschnittene Kontrollprioritäten sowie eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Referenzlaboratorien der Union und den zuständigen Laboratorien in den Gebieten in äußerster Randlage vorgesehen werden.“

Or. fr

Änderungsantrag 1479
Paulo do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Nummer 3 a (neu)
Verordnung (EU) 2017/625
Artikel 109 – Absatz 2a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4a. In Artikel 109 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
	„(2a) Bei der Aufstellung der koordinierten Kontrollprogramme gemäß diesem Artikel trägt die Kommission den besonderen Merkmalen der Gebiete in äußerster Randlage gemäß Artikel 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechnung. Angesichts ihrer geografischen Lage, ihrer besonderen klimatischen und pflanzengesundheitlichen Bedingungen und ihrer Rolle als erste Verteidigungslinie der Union gegen zahlreiche Schädlinge können diese Programme spezifische Probenahmepläne, auf die in diesen

	Regionen festgestellten Risiken zugeschnittene Kontrollprioritäten und eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Referenzlaboratorien der Europäischen Union und den zuständigen Laboratorien der Gebiete in äußerster Randlage vorsehen.“

Or. en

Änderungsantrag 1480
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Nummer 4 a (neu)
Verordnung (EU) 2017/625
Artikel 113 – Absatz 1 – Einleitung

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	4a. In Artikel 113 Absatz 1 erhält die Einleitung folgende Fassung:
(1) Jeweils bis zum 31. August jedes Jahres ***legt*** jeder Mitgliedstaat ***der Kommission*** einen Bericht vor, der Auskunft gibt über a) die etwaigen Anpassungen des MNKP zur Berücksichtigung der Faktoren gemäß Artikel 111 Absatz 2;	**„**(1) Jeweils bis zum 31. August jedes Jahres ***veröffentlicht*** jeder Mitgliedstaat einen Bericht ***und legt ihn der Kommission*** vor, der Auskunft gibt über a) die etwaigen Anpassungen des MNKP zur Berücksichtigung der Faktoren gemäß Artikel 111 Absatz 2;**“**

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2017/625/2025-01-05)

Änderungsantrag 1481
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Nummer 4 a (neu)
Verordnung (EU) 2017/625
Artikel 113 – Absatz 1 – Buchstabe ea (neu)

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	4a. In Artikel 113 Absatz 1 wird

folgender Buchstabe ea angefügt:

„ea) die im vorangegangenen Jahr durchgeführten Bestandsräumungen. Für jede Bestandsräumung sind folgende Angaben zu machen:

– die Gründe für die Bestandsräumung,

– die Zahl der getöteten Tiere und die betroffenen Arten,

– die eingesetzten Betäubungs- und Tötungsverfahren,

– die während der Maßnahme aufgetretenen Schwierigkeiten,

– die zur Linderung oder Minimierung des Leidens der betreffenden Tiere getroffenen Maßnahmen.

Werden gemäß Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 Ausnahmen gewährt, so sind diese ebenfalls anzugeben.“

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2017/625/2025-01-05)

Änderungsantrag 1482
Letizia Moratti, Flavio Tosi, Massimiliano Salini

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1925/2006
Artikel 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 11a
	Artikel 11aÄnderung der Verordnung (EG) Nr. 1925/2006
	Die Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 wird wie folgt geändert:
	In Artikel 8 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
	„(1a) Absatz 1 gilt nur für die Bewertung von gereinigten Stoffen, die Lebensmitteln

absichtlich zugesetzt werden, und nicht für Lebensmittel oder Lebensmittelzutaten, die solche Stoffe auf natürliche Weise enthalten.“

Or. en*(32006R1925)*

Begründung

Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 sollte nur für gereinigte Stoffe gelten, die Lebensmitteln absichtlich zugesetzt werden, nicht aber für komplexe natürliche Matrizen. Dieser Ansatz wird durch das Urteil des Gerichts (Rechtssache T-302/21) gestützt, mit dem Einträge, die gemäß der Verordnung (EU) 2021/468 eingeführt wurden, für nichtig erklärt wurden. Er ist auch rechtlich und wissenschaftlich gerechtfertigt, da die Methodik der EFSA für natürliche Matrizen nicht geeignet ist. Eine breitere Anwendung könnte traditionelle Lebensmittel und Innovationen ohne zusätzlichen Nutzen für die öffentliche Gesundheit ungerechtfertigt einschränken.

Änderungsantrag 1483
Krzysztof Hetman, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska, Adam Jarubas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 a (neu)
Verordnung (EU) 2023/915
Artikel 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 11a
	Änderung der Verordnung (EU) 2023/915
	1. Artikel 10 wird wie folgt geändert:
	a) In Artikel 10 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
	„(2a)
	Damit die Erzeugnisse normal vermarktet, verarbeitet und verbraucht werden können, können in den Verordnungen zur Festsetzung oder Änderung von Schadstoffhöchstgehalten gemäß Anhang I Übergangsmaßnahmen festgelegt werden, die das Inverkehrbringen oder den Verbleib von Erzeugnissen in der Union ermöglichen, die zum Zeitpunkt ihres Inverkehrbringens oder ihrer Lagerung nach der Herstellung den geltenden Schadstoffhöchstgehalten entsprachen

oder für die mindestens bis zum Mindesthaltbarkeitsdatum keine Schadstoffhöchstgehalte galten.“

b) In Artikel 10 wird folgender Absatz 2b eingefügt:

„(2b)

Absatz 2a gilt für Produkte, deren Zutaten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens oder der Lagerung dieser Zutaten nach der Herstellung den geltenden Schadstoffhöchstgehalten entsprachen oder für die keine Schadstoffhöchstgehalte galten.“

Or. en

Änderungsantrag 1484
Willemien Koning

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 11a
	Die Kommission veröffentlicht spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) …/… [Verordnung zur Vereinfachung der Rechtsvorschriften für Lebens- und Futtermittel] einen Bericht, in dem die Auswirkungen der mit der genannten Verordnung eingeführten Maßnahmen auf die Effizienz und Dauer der Genehmigungs- und Zulassungsverfahren für Wirkstoffe und Pflanzenschutzmittel bewertet werden. In dem Bericht werden verbleibende regulatorische Engpässe ermittelt und gegebenenfalls Empfehlungen für weitere Maßnahmen zur Beschleunigung des Zugangs zu sichere und wirksamen Pflanzenschutzlösungen gegeben.

Or. en

Begründung

Mit dem Vorschlag werden zwar mehrere Maßnahmen eingeführt, mit denen das Genehmigungsverfahren für Wirkstoffe beschleunigt werden soll, es bleibt jedoch ungewiss, ob diese Änderungen die Genehmigungsfristen in der Praxis wirksam verkürzen werden. Eine Überprüfung nach fünf Jahren würde eine faktengestützte Bewertung der Auswirkungen der Verordnung ermöglichen und dazu beitragen, verbleibende Engpässe im Genehmigungsverfahren zu ermitteln.

Änderungsantrag 1485
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 11a
	Bericht
	Die Kommission veröffentlicht spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung einen Bericht, in dem die Auswirkungen der mit dieser Verordnung eingeführten Maßnahmen auf die Effizienz und Dauer der Genehmigungs- und Zulassungsverfahren für Wirkstoffe und Pflanzenschutzmittel bewertet werden. In dem Bericht werden verbleibende regulatorische Engpässe ermittelt und gegebenenfalls Empfehlungen für weitere Maßnahmen zur Beschleunigung des Zugangs zu sichere und wirksamen Pflanzenschutzlösungen gegeben.

Or. en

Begründung

Mit dem Vorschlag werden zwar mehrere Maßnahmen eingeführt, mit denen das Genehmigungsverfahren für Wirkstoffe beschleunigt werden soll, es bleibt jedoch ungewiss, ob diese Änderungen die Genehmigungsfristen in der Praxis wirksam verkürzen werden. Eine Überprüfung nach fünf Jahren würde eine faktengestützte Bewertung der Auswirkungen der Verordnung ermöglichen und dazu beitragen, verbleibende Engpässe im Genehmigungsverfahren zu ermitteln.

Änderungsantrag 1486
Sander Smit, Jessika van Leeuwen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 11a
	Spätestens zwölf Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung bewertet die Kommission, ob weitere Legislativmaßnahmen erforderlich sind, um die Kohärenz zwischen dem Rechtsrahmen der Union für Lebens- und Futtermittelsicherheit, transmissible spongiforme Enzephalopathien, tierische Nebenprodukte und EU-Düngeprodukte zu verbessern, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf der Beseitigung unnötiger regulatorischer Fragmentierung liegt, die die sichere kreislauforientierte Verwendung von Nährstoffen und Materialien tierischen Ursprungs behindert. Bei dieser Bewertung berücksichtigt die Kommission insbesondere die Verfügbarkeit und Erschwinglichkeit von Düngemitteln und Nährstoffen als wesentliche Voraussetzung für die landwirtschaftliche Erzeugung und die Ernährungssicherheit in der Union. Stellt die Kommission Unstimmigkeiten oder Hindernisse fest, so legt sie einen Gesetzgebungsvorschlag vor, um diese zu beseitigen und gleichzeitig ein hohes Schutzniveau für die Gesundheit von Mensch und Tier aufrechtzuerhalten.

Or. nl

Änderungsantrag 1487
Sander Smit, Jessika van Leeuwen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 11b
	Spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung veröffentlicht die Kommission einen Bericht, in dem die Auswirkungen der mit dieser Verordnung eingeführten Maßnahmen auf die Effizienz und Dauer der Verfahren für die Genehmigung von Wirkstoffen und die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln bewertet werden. In dem Bericht werden etwaige verbleibende regulatorische Engpässe ermittelt und gegebenenfalls Empfehlungen für weitere Maßnahmen zur Beschleunigung des Zugangs zu sicheren und wirksamen Pflanzenschutzlösungen gegeben.

Or. nl

Änderungsantrag 1488
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 11b
	Spätestens ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung und danach alle drei Jahre veröffentlicht die Kommission einen Bericht, in dem Folgendes bewertet wird:
	a) die Wirkstoffe und Pflanzenschutzmittel, die ihre Zulassung voraussichtlich innerhalb der folgenden fünf Jahre verlieren werden,
	b) die potenziellen Folgen für den Pflanzenschutz, einschließlich der Auswirkungen auf bestimmte Kulturen,

das Schädlings- und Krankheitsmanagement und die landwirtschaftliche Produktivität,

c) die Verfügbarkeit und Wirksamkeit alternativer Lösungen, einschließlich biologischer Bekämpfung, risikoarmer Stoffe, resistenter Sorten, Innovationen in der Pflanzenzüchtung, Präzisionslandwirtschaft und mechanischer oder anderer nichtchemischer Techniken.

Werden in dem Bericht erhebliche Lücken im Pflanzenschutz festgestellt, für die keine geeigneten Alternativen zur Verfügung stehen, so ergreift die Kommission geeignete Maßnahmen, um die Entwicklung und Verfügbarkeit von Lösungen zu erleichtern. Diese Maßnahmen können die Priorisierung der Bewertung relevanter Anwendungen, die Förderung von Forschung und Innovation und die Unterstützung der Entwicklung alternativer Pflanzenschutzkonzepte umfassen.

Or. en

Begründung

Farmers increasingly face the loss of active substances while effective alternatives are not always available in time. This may result in significant crop protection gaps and jeopardise agricultural production and competitiveness. An early assessment of future bottlenecks is therefore needed, together with a structured approach to prioritise assessments and stimulate research and innovation where no adequate solutions exist. Alternative solutions should also include plant breeding, precision agriculture, biological control and other innovative crop protection techniques.